

WÜRZBURGER  
DIOZESAN-  
GESCHICHTSBLÄTTER

26. Band

FRÄNKISCHE VERGANGENHEIT

Festgabe  
für  
Theodor Kramer

---

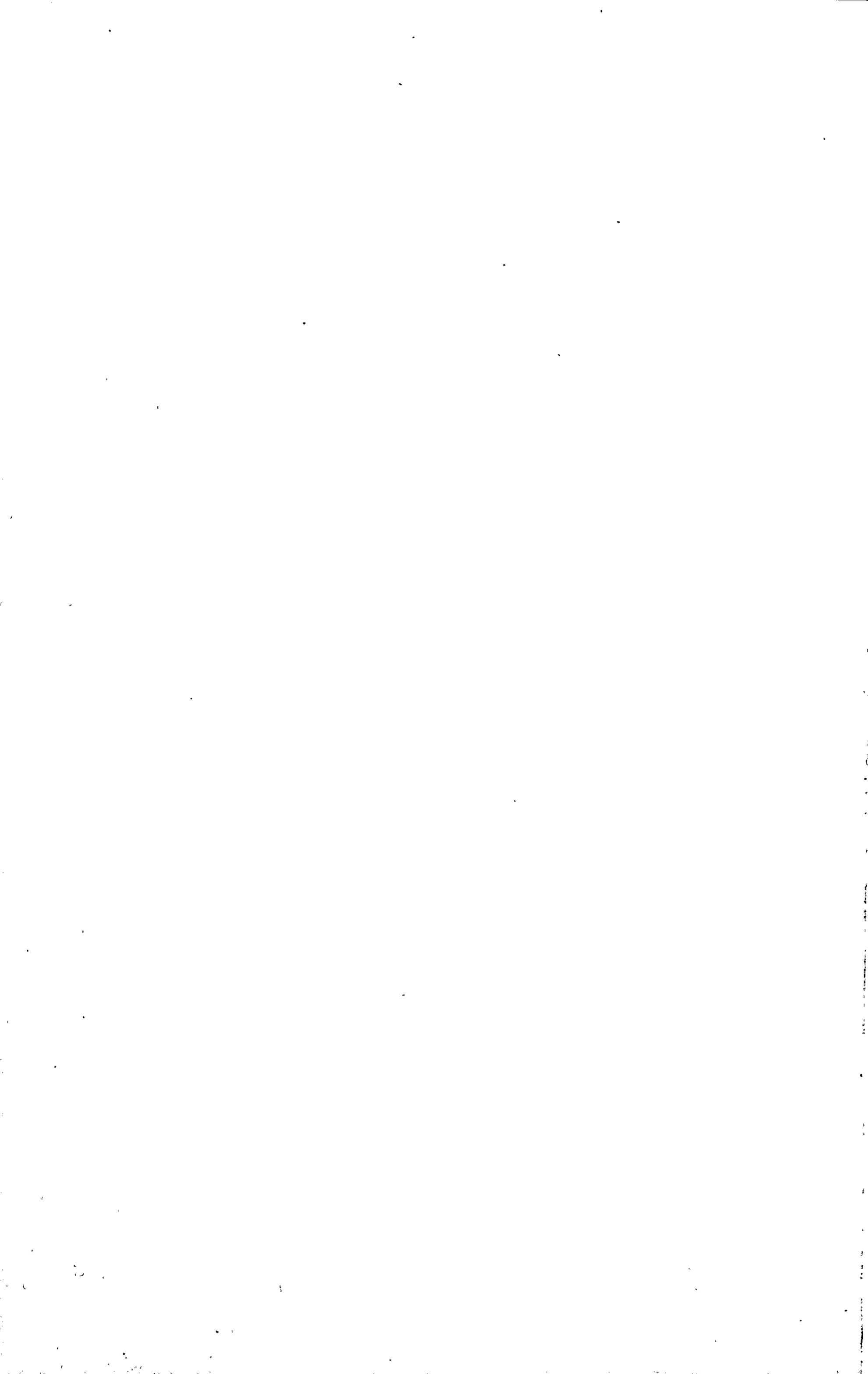
Sonderdruck

---

1964

---

BISCHÖFLICHES ORDINARIATSARCHIV WÜRZBURG





# Die Gründung des Klosters Münchaurach

Von Gerhard Pfeiffer

Bei einer Beschäftigung mit der Geschichte des Klosters Münchaurach fällt dem Betrachter schnell die Vielfalt der rechtlichen Bindungen auf, denen dieser Benediktinerkonvent unterworfen war. Am 17. April 1386 bekannte Abt Heinrich von „Herrenaurach“ *sant Benedicten-ordens in Wirtzburger bystum gelegen . . . das wir die werltlichen redit unseres vorbenannten closters empfangen haben von dem erwidigen unserm lieben gnedigen herrn Lamprecht, byschof zu Bamberg, alz die vordern ebt von einem herren und byschof zu Babenberg gehabt haben und wir haben sullen und empfaen. Er fügte hinzu, daß wir dem vorgenannt unserm herren von der werltlichen redit wegen haben gehuldet und gesworen, im und seiner (!) gewer zu sein und alles daz zu tun, daz wir in von der werltlichen redit wegen schuldig zu tun sin und pslichtig, on geverde.<sup>1</sup>*

Wenig mehr als hundert Jahre später, 1488, klagte Abt Johann von Münchaurach gegen Dorfmeister und Gemeinde zu Oberreichenbach vor dem Saalgericht, dem späteren Hofgericht, des Fürstbischofs von Bamberg<sup>2</sup> auf Erfüllung einer Zinspflicht. Die Reichenbacher hatten die Zinsleistung eingestellt, weil nach Einführung der Bursfelder Reform *aus dem closter* nicht mehr in der [Ober-]Reichenbacher Kapelle die sonn- und feiertägliche Messe und Predigt gehalten worden waren. Der Abt erwiderte auf diese Einrede, daß seine Regel nicht dulde, in dieser Kapelle Messe lesen zu lassen. Er fühlte sich also an die Verpflichtungen der früheren Konventualen nicht gebunden; denn wie diese *ir wesen gefürt, hette meniglich wissens, welches mein her markgraf Albrecht hochlöblicher, christseliger gededitnus angesehen und mit willen des geistlichen richters diejenigen, so nit in der observanz sein und bleiben wollen, in andere closter geschickt und nit in das closter getan.* Da er nicht „Sanggeld“, sondern „Erbgeld“ forderte, erging das Urteil des Bamberger Saalgerichts dahin, daß die Reichenbacher den Erbzins zahlen mußten, der Abt aber alle Sonntage Salz und Wasser weihen, *circuieren, predigen, die heiligentag und seel verkundigen und das ambt der heiligen meß halten lassen müsse<sup>3</sup>.*

Obwohl es also in diesem Prozeß um einen Kläger geistlichen Standes und auch um kirchliche Verpflichtungen ging, war weder das Offizialatsgericht des Bistums Würzburg, zu dem die Parteien gehörten, noch das Offizialatsgericht in Bamberg angerufen worden, sondern das dem Bamberger Bischof unmittelbar unterstellte Hofgericht. Der Abt war sich also bewußt, daß er in temporalibus, in der Frage des Zinsbezuges als dem Gegenstand der Klage, sich unmittelbar an seinen „Herrn“, den Bamberger Bischof, wenden könnte, von dem seine Vorgänger, wie es 1386 anerkannt worden war, *alle werltlichen redit empfangen* hatten.

Nicht nur der Bischof von Bamberg beanspruchte Rechte gegenüber Kloster Münchaurach, sondern auch der für das Kloster zuständige Diözesanbischof in Würzburg. Schon im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts erscheint Münchaurach in einer Liste der Klöster, von denen der Bischof von Würzburg die Befolgung seiner *preces primariae*, Steuern und das *subsidium charitativum* fordern könnte<sup>4</sup>,

<sup>1</sup> StA Bamg. A 180 Nr. 1196.

<sup>2</sup> Vgl. Otto Rieder, Das Landgericht an dem Roppach, Ber. . . . d. Hist. Vereins zu Bamg. 57 (1896) 44.

<sup>3</sup> StA Bamg. A 180 Nr. 1189 (Abschr. aus einem Haupt-Kauf- u. Vererbbriefbuch des Kl. Münchaurach).

<sup>4</sup> Anton Ruland, Die Ebracher Handschrift des Michael de Leone, AUfr 13. 1/2 (1854) 138.

und im 15. Jahrhundert wehrt sich der Würzburger Bischof gegen die Beeinträchtigung dieser Rechte durch den Markgrafen von Brandenburg<sup>5</sup>. In den Zwiespalt zwischen dem Diözesanbischof und dem Markgrafen ist das Kloster in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hineingestellt. 1472 bittet Abt Johann die Räte des Markgrafen in Ansbach um Hilfe für den Fall, daß der Bischof von Würzburg — es ist Rudolf von Scherenberg<sup>6</sup> — den Domherrn Jörg von Vestenberg in die dem Kloster gehörende Pfarrei Emskirchen einsetzte, die der *mit willen (und) wissen unserer gnedigen herrschaft* vom Abt eingesetzte Priester dem Vestenberger resigniert hatte<sup>7</sup>. 1475 veranlaßte der Burgunderkrieg den Würzburger Bischof, von den Prälaten seiner Diözese, also auch vom Abt von Münchaurach, die Stellung eines Kriegswagens mit Kriegsmaterial zu fordern und sie zu einem Landtag zu laden: schon am 10. Februar geben aber die Ansbacher Räte dem Abt den Befehl, weder den *reißwagen* zu schicken noch der Ladung nach Würzburg zu folgen, *sunder uch der gnad meines gnedigen hern haltet und uf sein gnad aufsehen habt*, weil Abt und Kloster *seiner gnaden fürstentum des burggraventhumbs zw Nuremberg underworfen und zugewant* wären und ihnen andernfalls *ungnade und unrat* drohten<sup>8</sup>.

Im Oktober des gleichen Jahres mußte die Frage der notwendig gewordenen Klosterreform<sup>9</sup> weltliche und geistliche Gewalt in Gegensatz zueinander bringen. Markgraf Albrecht Achilles forderte Bischof Rudolf auf, einen Kommissar zur „Reformation“ des Klosters zu entsenden. Bischof Rudolf erwiderte dem Markgrafen *unser oberkeit und herlichkeit halben auf ewre bethe nicht willefarn zu können*, weil das Vorhaben *wider unser bischöflichen oberkeit und herlichkeit were; dann wir an dem ende und andern clostern, die uns und unserm stifte verwandt, in unserm stif und bistumb gelegen sind, von rechts wegen reformaciones zu geben haben*. Trotzdem mußte der Bischof gegenüber dem Markgrafen nachgeben, der sich darauf berief, daß die beabsichtigte Reform die temporalia, nicht die spiritualia beträfe. So wurde 1476/77 die Reform durch den markgräflichen Rat Ludwig von Eyb<sup>10</sup> unter Beiziehung der Äbte von St. Egidien in Nürnberg und Münsterschwarzach, des Propstes von Langenzenn und des Würzburger Domherrn Kilian von Bibra<sup>11</sup> durchgeführt, der alte Abt durch einen neuen ersetzt und die Klosterökonomie durch Gewährung eines Darlehens in Höhe von 2000 fl. seitens des Markgrafen wieder aktiviert<sup>12</sup>. Der Markgraf aber erklärte *als landfürste*, daß *wir mit besunderm gefallen in solche obgemelte reformierung gewilligt haben*, gewährte für den Fall des Todes des Abts die *freie wale eines andern abts* und erlaubte die Aufnahme von Confratres, die *von Bursfeld oder andern reformierten clostern zu haltung und becrestigung der observanz dorein geschickt werden*<sup>13</sup>. Wie auch anderwärts<sup>14</sup> hatte die spätmittelalterliche Klosterreform zur Stärkung des Landeskirchentums beigetragen.

<sup>5</sup> Gerh. Pfeiffer, Die Rechtsstellung d. Kl. Münchsteinach JfL 23 (1963) 263 ff.

<sup>6</sup> Sigm. v. Pölnitz, Die bischöfliche Reformarbeit im Hochstift Würzburg während des 15. Jhs., WDGBll. 8/9 (1941); Seb. Zeißner, Rudolf II. v. Scherenberg (Wzbg.<sup>2</sup> 1952).

<sup>7</sup> StA Bamg. C 3 Nr. 1414. Die Einsetzung des Vorgängers ebda. C 3 Nr. 1413 (v. J. 1464); dazu Georg Ludwig Lehn, Geschichte der prot. Pfarrei u. d. chemal. Benedictiner-Kls. Münchaurach (Neustadt a. Aisch 1887) 19.

<sup>8</sup> StA Bamg. C 916 Nr. 151; dazu: Felix Priebatsch, Pol. Corr. d. Kfst. Albrecht Achilles II (Leipzig 1897) 99 und 175.

<sup>9</sup> s. o.; Abt und Konvent waren wegen nichtbezahlter Schulden im Kirchenbann.

<sup>10</sup> Über ihn: Albert Werminghoff, Ludwig v. Eyb d. Ä. (Halle 1929).

<sup>11</sup> Über ihn: Sebastian Zeißner, Dr. Kilian v. Bibra, in: Mainfr. Jb. 2 (1950) 78 ff.

<sup>12</sup> StA Bamg. C 3 Nr. 1415.

<sup>13</sup> Abschr. nach d. „Gemeinbuch“ IV (194 a): StA Bamg. A 180 Nr. 1146.

<sup>14</sup> z. B. in Münchsteinach: Pfeiffer a. a. O. 265; bei Albrecht IV. v. Bayern: Michael Doeberl, Entwicklungsgesch. Bayerns I (1916) 336.

Nach dem Tode des gefürchteten Gegners Albrecht machte 1490 der zielbewußte Würzburger Kirchenfürst die Möglichkeit der freien Abtswahl für sich zu nutze. Er übte das Recht der Prüfung des Wahlaktes und der Bestätigung des neu-gewählten Abtes Andreas Nusser aus, der schwören mußte, er werde, solange er lebe, *in abbacia predicta subiunctionem, obedienciam et reverenciam sancte sedi apostolice reverendoque meo domino Rudolpho episcopo Herbipolensi et suis successoribus canonice intransibus* leisten. Er werde dem Stift Würzburg nach Kräften helfen, die *synodos episcopales* besuchen und die *statuta sacrorum canonum, provincialia et episcopalia* halten. Er werde keine Klostergüter entfremden *nec in ea ad quorumcumque protectionem et defensionem consignabo absque decreto mei episcopi meique conventus expresso assensu*. Er fuhr fort: *atque eciam nulli alteri in temporalibus vel spiritualibus principi seu nec domino neque cuiquam eorum nomine ante electionem meam, in electione seu post usquam modo quam prefato domino meo episcopo tamquam vero et indubitato superiori et ordinario meo aliquas obligationes seu nec iuramenta aut scripta prestiteram nec unquam in futurum faciam neque prestabo seu nec alicui astrictus sum*<sup>15</sup>. Waren dadurch die Ansprüche des Markgrafen in Ansbach wie die des Bischofs von Bamberg ausgeschaltet? War der Bischof in Würzburg wirklich der einzige Herr und *ordinarius* für das Kloster in *temporalibus et spiritualibus* geworden?

Die Urkunden der folgenden Jahre bezeugen, daß der Markgraf nach wie vor die herkömmlichen Rechte über das Kloster übte. Sie beruhten auf seiner Machtstellung, die ihn in Streitigkeiten des Klosters mit seinen Gegnern als den gegebenen Schiedsrichter erscheinen ließen, und auf seiner Stellung als Schirmvogt.

Bereits 1421 war Markgraf Friedrich I. Schiedsrichter in einem Streit um den Zehnt zu Hagenbüchach gewesen<sup>16</sup>, 1433 hatte sein Hofmeister und Landrichter, Ritter Konrad Truchseß, den Streit des Abts um einen Hof in Oberalbach (Lkr. Neustadt/Aisch), dessen *eigender her* der Abt, dessen *vogther von meines gnedingen hern wegen* Seitz Biedermann sei, entschieden<sup>17</sup>. 1434 hatte der Markgraf wieder einen Schiedsspruch im Streit zwischen dem Kloster und den Weylerspachern von Windsheim fällen lassen<sup>18</sup>; 1480 wurden die Räte in Ansbach Schiedsrichter im Streit des Klosters mit dem Fröhmesser zu Markterlbach<sup>19</sup>, und bald war es der Landrichter, der den Abt zum Ersatz eines seiner Schwester versprochenen Heiratsgeldes anhielt<sup>20</sup>. 1488 schlichteten wieder die Markgrafen Friedrich und Sigmund einen Streit des Klosters mit dem Ritter Heinrich von Lüchow<sup>21</sup>. Diese schiedsrichterliche Tätigkeit setzte 1491 Markgraf Sigmund fort; über ein Schiedsrichteramt ging man hinaus, wenn 1493 Markgraf Friedrich einen Streit zwischen dem Abt und dem markgräflichen Amtmann zu Hagenbüchach über die Abgrenzung der beiderseitigen Rechte entschied<sup>22</sup>, und in Form eines Schiedspruches der Witwe des Markgrafen Albrecht Achilles, Anna, geb. Herzogin von Sachsen, erging vom Hofgericht in Ansbach ein Entscheid über den zwischen dem Abt und den *armen Leuten* der Gemeinde Kaubenheim (Lkr. Uffenheim) strittigen Schaftrieb im Dorf<sup>23</sup>.

<sup>15</sup> StA Bambg. A 180 Nr. 1152.

<sup>16</sup> StA Bambg. A 180 Nr. 1171.

<sup>17</sup> StA Bambg. A 180 Nr. 1187.

<sup>18</sup> StA Bambg. A 180 Nr. 1145.

<sup>19</sup> StA Bambg. A 180 Nr. 1168.

<sup>20</sup> StA Bambg. A 180 Nr. 1183.

<sup>21</sup> StA Bambg. A 180 Nr. 1151 und 1193.

<sup>22</sup> StA Bambg. A 180 Nr. 1172.

<sup>23</sup> StA Bambg. A 180 Nr. 1175.

War die schiedsrichterliche Funktion der Markgrafen bei Streitigkeiten des Klosters ein Ausfluß ihrer faktischen Machtstellung, so gab ihre Vogtei- und Schirmherrschaft dieser Unterordnung des Klosters unter den Markgrafen eine rechtliche Grundlage. 1425 stellte Abt Konrad von Münchaurach einen Revers gegenüber Markgraf Friedrich I. aus, daß an den vom Kloster gekauften fünf Huben und dem Lehen in Trübenbronn (Lkr. Neustadt/Aisch) dem Kloster die „Eigenschaft“, dem Markgrafen aber die Vogtei und Lehenschaft zustehen und der Abt deshalb als jährlichen Zins je drei Sümer Korn und Hafer zu zahlen habe *und auch darzu ir gewönlidh stewart, so und wann sy dy sust nemen und fordern von andern iren und unsern armen leuten in dem ampte zu Hagenpüdeich, nach vermogen der egenanten gute, on geverde, als das also herkommen ist*<sup>24</sup>. 1464, bei der Frage der Einsetzung des Priesters in Emskirchen, begegnen wir den Markgrafen als des Klosters *reditem, natürlidhen erbherrn*<sup>25</sup>.

Die Klosterreform von 1476 hat nun, wie erwähnt, das Kloster ganz in die Hand des Markgrafen gegeben: Zum Verkauf einer Rente durch den Abt an den Kustos von St. Gumbert in Ansbach gibt bereits in diesem Jahr der Markgraf seine ausdrückliche Zustimmung als *erblicher Schirmherr und Schützer* des Klosters, und er läßt vorsorglich, um das Eindringen fremder Hoheitsträger in seinen vogteiherrlichen Bereich hintanzuhalten, die Klausel in den Vertrag einfügen, daß die veräußerten Rechte nicht an Fürsten, Grafen, Herren oder eine Reichsstadt weiter veräußert werden dürften<sup>26</sup>. Mit auffallender Gleichförmigkeit wiederholen sich solche Zustimmungsurkunden des Markgrafen oder Zustimmungsmotiven in den Verkaufsurkunden des Abtes: 1477 genehmigt der Markgraf *als landsfürst und werntlicher schirmherr des vermelten closters* den Verkauf einer Leibrente<sup>27</sup>; als erblicher Schutz- und Schirmherr des Klosters stimmt der Markgraf Albrecht dem Verkauf von Renten an die Kartause, dann an Hans Imhof, Gotteshauspfleger, und Lorenz Haller, Kirchenmeister zu St. Lorenz in Nürnberg, oder schließlich an den Prior des Nürnberger Augustinerklosters zu<sup>28</sup>. Praktisch hat der Verfall des Klosters<sup>29</sup> dieses Übergewicht der markgräflichen Regierung herbeigeführt, denn diese Verkäufe geschehen doch, wie es 1482 beim Verkauf einer Rente an den *verweser und collector der gemein briesterschaft der pfruntner und altaristen, der neuntzehen sein in der zale, zu St. Sebols pfarkirchen zu Nurnberg* wegen der Schulden und Verderbnis, in der die neuen Mönche das Kloster zu *unserm eingang der loblichen reformacion, daselbst geschehen, funden*<sup>30</sup>.

Trotzdem bemühte sich sofort das Kloster um größere Unabhängigkeit gegenüber dem Markgrafen, da es die Rentenverkäufe zur Abdeckung der mit 5 Prozent zu verzinsenden markgräflichen Darlehenssumme von 2000 fl. benutzte, wobei es jeweils die Zustimmung des Markgrafen als des erblichen Schutz- und Schirmherrn fand, so bei einem Rentenverkauf an das Katharinenkloster<sup>31</sup>, an den Vikar am Fronleichnamsaltar der St.-Martha-Kirche in Nürnberg<sup>32</sup>, bei der Bestellung eines Leibzinses für die Eheleute Hans und Elisabeth Rumel in Nürnberg<sup>33</sup> und bei einem Rentenverkauf an den Pfründner in Unser lieben Frauen-

<sup>24</sup> Or. StA Bamg. A 180 Nr. 1192; vgl. dazu MZ III Nr. 128 (1844 VIII 23).

<sup>25</sup> StA Bamg. C 3 Nr. 1413.

<sup>26</sup> StA Bamg. A 180 Nr. 1176.

<sup>27</sup> StA Bamg. A 180 Nr. 1162.

<sup>28</sup> StA Bamg. A 180 Nr. 1173, 1179/80, 1181/2.

<sup>29</sup> Vgl. darüber auch Ernst Derendinger, Das Benediktinerkl. Münchaurach (Erlangen 1913) 88 ff.

<sup>30</sup> StA Bamg. A 180 Nr. 1147.

<sup>31</sup> StA Bamg. A 180 Nr. 1169/70 (z. J. 1484).

<sup>32</sup> StA Bamg. A 180 Nr. 1148 (z. J. 1485).

<sup>33</sup> StA Bamg. A 180 Nr. 1149 (aus Gemeinbuch IV fol. 214 a).

kapelle (Tetzelskapelle) bei St. Egidien in Nürnberg<sup>34</sup>. Dasselbe wiederholte sich 1488 beim Verkauf einer Rente an den Nürnberger Bürger Hans Thumer<sup>35</sup>. Trotz der Urkunde von 1490 erscheint auch 1491 der Markgraf als des Klosters erblicher Schutz- und Schirmherr in einem Revers des neuen Abtes Andreas Nusser<sup>36</sup>.

Diese Stellung gewährte dem Markgrafen eine obrigkeitliche Funktion gegenüber dem Kloster. 1477 verbot er z. B. dem neuen Abt Leonhard jegliche „Gastung“ und den Verkauf von Holz aus dem Klosterwalde<sup>37</sup>. Ist doch gerade Kloster Münchaurach eines der Klöster, die im Bewußtsein des Markgrafen Albrecht Achilles zur Begründung der landesherrlichen Stellung der Burggrafen wesentlich beigetragen haben; er schreibt nämlich an Hertnid von Stein 1485: *Münchaurach ist der closter eins, darauf wir gefurst sindt, mer dan vor einem hundert jar, ehe erdacht ist worden, das einer von Zoler solt burggraff werden*<sup>38</sup>.

Diese Verhältnisse legen die Frage nahe, inwieweit die eigentümliche Stellung des Klosters zwischen den Bischöfen von Bamberg und Würzburg und den Markgrafen von Brandenburg, den Nachkommen der Burggrafen von Nürnberg, in den bei der Gründung des Klosters vorgefundenen und geschaffenen Rechtsverhältnissen ihre geschichtliche Wurzel hat.

Bei dem Fehlen einer eigentlichen Gründungsurkunde sind wir darauf angewiesen, den Gründungsvorgang zu erschließen. Es stehen dafür an zeitlich nahen Quellen eine Urkunde Kaiser Friedrich Barbarossas von 1158, eine Urkunde Bischof Gebhards von Würzburg von 1156 und die Biographien Bischof Ottos I., des Heiligen, von Bamberg aus der Feder jüngerer Zeitgenossen des Bischofs zur Verfügung. Ergänzend ist die legendäre, in einer Niederschrift des 15. Jahrhunderts bekannte Vita beatae Hiltegundis heranzuziehen.

Die Barbarossaurkunde war bislang nur in einer deutschen Übersetzung des späten Mittelalters bekannt<sup>39</sup>. Die seit Ussermann immer wieder gedruckte gekürzte Fassung geht offenbar auf die Mitteilung des Plassenburger Archivars Ernst Spieß zurück, der neben belanglosen Textteilen aus Rücksicht auf seine Landesherrschaft zwei wesentliche Stellen der Übersetzung fortließ<sup>40</sup>: nach der Angabe über die Vermehrung des Klostersgutes durch den *erwirdigen Ottenbyschoff der kyrchen czu Bamberg* die Worte: *under des gewalt und lant das leit* und die Einschränkung nach dem Passus über die Vogteirechte der Burggrafen und seiner *elich erben: es wer dann, das die mit untzimlichen schatzungen und zerstorungen der guter der kyrche der vogtey sich unwirdick machten*<sup>41</sup>. Ein Archivinventar der Aufhebungszeit<sup>42</sup> macht auf ein Transsumpt der Barbarossaurkunde durch Kaiser Sigmund aufmerksam: die Sigmundurkunde<sup>43</sup> und damit der lateinische Text der Barbarossaurkunde ist in den Reichsregistern überliefert. Dieser Text<sup>44</sup> erleichtert die Konstatierung der Echtheit der Urkunde.

Invocatio und Intitulatio entsprechen den Gewohnheiten der Kanzlei Fried-

<sup>34</sup> StA Bamg. A 180 Nr. 1150.

<sup>35</sup> StA Bamg. A 180 Nr. 1190/91.

<sup>36</sup> StA Bamg. A 180 Nr. 1166/7.

<sup>37</sup> StA Bamg. C 3 Nr. 1419.

<sup>38</sup> Priebatsch a. a. O. III, 386.

<sup>39</sup> Nachweise NUB Nr. 69; dazu noch: Derendinger a. a. O. 122 ff. Vgl. auch Henry Simonsfeld, Jbb. d. deutschen Reichs: Friedrich I (Leipzig 1908) 607.

<sup>40</sup> Die betreffenden Stellen sind in der von ihm beglaubigten Abschrift (StA Bamg. A 180 Nr. 1195) mit Rotstift eingeklammert.

<sup>41</sup> So StA Nürnberg. Ansb. Herrschaftsb. I Bl. 44 ff; mit geringen orthograph. Abweichungen StA Bamg. C 3 Verz. 1 Nr. 1 Bl. 37 ff; nur J. A. D. Höck, Gesch. u. Beschreibg. d. Stadt Baiersdorf (Nürnberg. 1834) 34 ff bietet den ungekürzten Text.

<sup>42</sup> StA Bamg. C 3 Nr. 445 Bl. 39.

<sup>43</sup> Böhmer-Altman RI Nr. 5151.

<sup>44</sup> Vgl. d. Beilage!

richs I. Die Arenga ist 1156 auch in einer Barbarossaurkunde für Stift Berchtesgaden<sup>45</sup>, 1157 in Urkunden für das Bistum Passau<sup>46</sup> und für Neustift bei Brixen<sup>47</sup> verwendet worden. Die Publikationsformel ist durchaus gewöhnlich, aber an der *Petitio* ist auffallend, daß nicht der Abt des privilegierten Klosters, sondern dessen Vogt, Burggraf Gottfried von Nürnberg, als Antragsteller erscheint. Die in allgemeinen Wendungen gegebene *Dispositio* (*Verum quia — assensum*) ist an sich ungewöhnlich, die Formulierung des kaiserlichen Schutzes aber entspricht dem kaiserlichen Urkundenformular, wie auch die Formel: *propriis duximus exprimenda vocabulis* in durchaus üblicher Weise die Aufzählung der bestätigten Güter einleitet. Die etwas auffällige Form der Besitzbestätigung: *rata et inconvulsa ei permaneant* findet sich auch anderwärts<sup>48</sup>. Die Angaben über die Funktion des Vogtes sind sprachlich ungewandt, vielleicht verderbt infolge des schlechten Erhaltungszustandes des ursprünglichen Originals<sup>49</sup>. Die Poenformel, die sich an den Sprachgebrauch in der kaiserlichen Kanzlei anschließt, ist durch die partizipiale Anknüpfung (*compositurus*) individuell weitergebildet. Das Fehlen der *Corrobatio* und Siegelformel ist auffällig. Die Zeugenreihe läßt sich als zeitgenössisch nachweisen: Graf Raboto ist der zeitgenössische Abenberger<sup>50</sup>. Graf Gerhard von Urach erscheint auch als Zeuge in einer Barbarossaurkunde von 1180 für Kitzingen und in dem Schenkungsbuch des Klosters Reichenbach im Schwarzwald<sup>51</sup>. Für Burggraf Gottfried von Nürnberg erübrigen sich Hinweise<sup>52</sup>; Konrad von Raabs ist zeitgerecht<sup>53</sup>, die Brüder Graf Ernst und Friedrich von Hohenburg sind 1157 und 1162 bezeugt<sup>54</sup>. Bei dem nächsten Zeugen scheint der Originaltext schwer lesbar gewesen zu sein. Die Übersetzung des Transsumpts von 1360 bietet die Form *Graue Hermann von Uohburg*, während das lateinische Transsumpt von 1422 *comes Johannes von Velburg* hat. Es bleibt m. E. nur die Konjektur: Hermannus de Velburg übrig, der zeitgenössisch ist<sup>55</sup>. Gebhard von Leuchtenberg<sup>56</sup> gehört in Barbarossas Regierungszeit<sup>57</sup>. Der Ministeriale Otnant von Eschenau ist für die 1150er Jahre belegt<sup>58</sup>. Albert von Heng ist in Urkunden der 1140er Jahre bezeugt<sup>59</sup>. Die lateinische Form Hermannus de Petra übersetzte die deutsche Version korrekt mit Hermann von Vels, gemeint ist offenbar der 1169 bezeugte Hairmann de Stein<sup>60</sup>; Durekardus, in der deutschen Übersetzung zu 1360 als Durenkait (—eit) bezeichnet, ist vielleicht ein in Penzenhofen auftretender Reichsministeriale dieses Namens<sup>61</sup>, Albertus de Thaenne gehört wohl dem in der Umgebung Nürnbergs aufsteigenden Reichsministerialengeschlecht

<sup>45</sup> MB 29 I Nr. 490.

<sup>46</sup> MB 29 I Nr. 497.

<sup>47</sup> Joh. Friedr. Böhmer, Acta Imp. Sel. Nr. 92.

<sup>48</sup> Ebda. 99.

<sup>49</sup> „das von alters wegen verdorben was“ im Transsumpt Karls IV.; z. B. Derendinger 123.

<sup>50</sup> 1156: MB 29 I Nr. 491; 1157: ebda. 497; 1151: MB 31 I Nr. 496.

<sup>51</sup> MB 29 I Nr. 534; Wttbg. UB II S. 418.

<sup>52</sup> Belege NUB (Reg.).

<sup>53</sup> MB 29 I Nr. 481 (1151, Fr. I. f. Ebrach).

<sup>54</sup> MB 29 I Nr. 494 (= Ried, Cod. chron. dipl. ep. Ratisb. Nr. 248) u. Ried Nr. 257; Ludwig Hocker, Hailsbronn. Antiqu.schatz (Nürnb. 1739) 257.

<sup>55</sup> Urk. d. B. Eberhard v. Bamg.: MB 24 S. 330 (= RB I, 220).

<sup>56</sup> Die deutsche Übers. v. 1360 hat die Form *Luditenberc*.

<sup>57</sup> Vgl. Illuminatus Wagner, Gesch. d. Landgrafen von Leuchtenberg I (Kallmünz 1952) 13.

<sup>58</sup> z. B. MB 29 I Nr. 491 (1156); vgl. Karl Bosl, Die Reichsministerialität als Träger staufrischer Staatspolitik in Ostfranken: Jb. d. Hist. Ver. v. Mittelfr. 59 (1941) 28 f.

<sup>59</sup> MB 29 I Nr. 465 (Konr. III. f. Weißenhohe; echt!), 1145: RB I, 179.

<sup>60</sup> Franz Heidingsfelder, Reg. d. Bischöfe v. Eichstätt Nr. 446 = Gerh. Hirschmann — Günther Schumann, Reg. d. Zisterz. kl. Heilsbronn (Würzbg. 1957) Nr. 19.

<sup>61</sup> NUB Nr. 65 Anm. 3; vgl. einen Durhard in Urk. d. Bischofs Heinrich v. Regensbg. f. Kl. Rohr: MB 16, 108.

an, das sich nach Altenthann bei Altdorf nannte<sup>62</sup>. Signum- und Rekognitionszeile weisen nichts Ungewöhnliches auf. Hinsichtlich der Datierung gliedert sich die Ortsangabe Nürnberg in das Itinerar Friedrichs I. zwanglos ein; das unrichtige Indiktionsjahr findet sich auch in anderen Kaiserurkunden dieses Jahres<sup>63</sup>; die Regierungsjahre sind richtig. Da kein Textteil auf Interpolation deutet, im Gegenteil die Hinweise auf die Rechte der Vögte in einer einst im Klosterarchiv überlieferten Urkunde deren Integrität nahelegen, dürften Gründe für Zweifel an der Echtheit der Vorlage nicht bestehen.

Damit haben wir eine sichere historische Grundlage für die Gründungsvorgänge des Klosters Münchaurach. Mit Sicherheit kann erkannt werden, daß Graf Goswin und sein Sohn, der rheinische Pfalzgraf Hermann, das Kloster ins Leben gerufen haben. Sie haben die Vogtei über ihre Gründung und damit die rechtliche Vertretung des Klosterbesitzes ausgeübt; erst nach dem Tode des Sohnes wurde die Schirmvogtei frei, so daß sich Abt und Konvent veranlaßt sahen, den Burggrafen von Nürnberg als Schutzvogt zu wählen.

Bischof Otto von Bamberg hat, wie er es in ähnlichen Fällen tat, durch Zustiftungen die Ausstattung des Klosters erweitert, aber dabei sich und seiner Kirche ein Verfügungsrecht (*dicio*) vorbehalten, das praktisch an das Eigenkirchenrecht aus der Zeit vor der gregorianischen Reform anknüpfte<sup>64</sup>.

Die Urkunde von 1158 gibt auch die Möglichkeit, die ursprüngliche Ausstattung des Klosters mit Grundbesitz festzulegen. Die in der Urkunde aufgeführten Grundbesitzungen werden durch das *praeterea* in zwei Gruppen geschieden: das erste nach dem *praeterea* genannte Gut wird ausdrücklich als Schenkung des Bamberger Bischofs bezeichnet; Glattenbach fällt aus dem mittelfränkischen Rahmen heraus. Als gesicherte Erstaussstattung wird man also den vor dem *praeterea* genannten Komplex annehmen dürfen. Er lag in Münchaurach und im Südwesten dieses nunmehrigen Klosterdorfes: Hagenbüchach, Emskirchen, Rennhofen, dann nördlich davon in Kaltenneuses<sup>65</sup>, und verhältnismäßig weit nach Westen vordringend in Altheim und Rüdesbronn (beide heute im Lkr. Uffenheim) und Füttersee im Steigerwald<sup>66</sup>. Den Kern des Höchstädter Gebietes umgreifend am Südrand des Tales der Reichen Ebrach lag Limbach mit Schirnsdorf, ganz im Osten an der Regnitz Baiersdorf, das die Klöstervögte aus dem Hause der Hohenzollern im 14. Jahrhundert zu einem Stützpunkt ihrer Territorialherrschaft ausbauten<sup>67</sup>.

Eine Bestätigung der hier gewonnenen Erkenntnisse, aber auch ihre Erweite-

<sup>62</sup> Vgl. Bosl a. a. O. 51.

<sup>63</sup> St. 3796, 3798, 3800; die von Walter Föhl, B. Eberhard v. Bamg., ein Staatsmann Friedrichs I., als Verf. v. Urk., *MIÖG* 50 (1936) 91 ff. behandelten Barbarossa-Diplome St. 3618, 3681, 3872, 3887—3889, 3977, 3997, 4043 und 4068 weisen keine Diktatähnlichkeit mit der hier veröffentlichten Friedrich-Urk. auf. Evtl. werden weitere Untersuchungen die Richtigkeit der Vermutung Föhls (S. 106) zeigen: »Vielleicht ... sind mit Eberhard II. und Gotebold ... die Kräfte des Hochstifts am Obermain nicht einmal erschöpft, die sich in den Diplomen Friedrichs I. tätig erwiesen haben.«

<sup>64</sup> Über seine Klosterpolitik vgl. Albert Brackmann, *Die Kurie u. d. Salzburger Kirchenprovinz*, in: *Studien u. Vorarbeiten z. Germania Pontificia I* (Berlin 1912) 41 ff; ders. *B. Otto I. v. Bamg. als Eigenklosterherr*. in: *Festschr. Robert Holzmann* (Krit. Beitr. z. Gesch. d. MA, Eberings Hist. Studien 238, Berlin 1933) 135 ff; Heinr. Büttner, in *Stud. u. Vorarb. z. Germ. Pontif. III* (Berlin 1937) 246 ff.

<sup>65</sup> Daß Kaltenneuses gemeint ist, ergibt sich aus den späteren Besitzverhältnissen, vgl. Hanns Hubert Hofmann, *Neustadt* (Hist. Atlas v. Bayern, Teil Franken 2, 1939) 105.

<sup>66</sup> Über einige der Dörfer vgl. Peter Schneider, *Der Steigerwald in der Gesamtschau* (Mainfränk. Heimatkunde 11, 1958): Füttersee S. 175, Rüdisbronn S. 252, Altheim S. 288.

<sup>67</sup> 1391 verkauft Kl. Münchaurach die Kirche in Baiersdorf an den Burggrafen: *MZ V* Nr. 278; vgl. auch Höck a. a. O.; Joh. Bischoff, *Baiersdorf* (Baiersdorf 1953) 19 f.

rung bringt die Urkunde Bischof Gebhards von Würzburg über die Übertragung der Pfarrei Emskirchen an das Kloster Münchaurach<sup>68</sup>.

Das Pergament-Original<sup>69</sup>, wie die meisten Gebhard-Urkunden nach der Schmalseite beschrieben, hat ein durchgedrücktes Siegel bekannten und in anderen unbezweifelten Gebhardurkunden auftretenden Typars<sup>70</sup>. Die Schrift ist sehr charakteristisch. Sie weist das tironische et-Zeichen und die tironischen Kürzungen für us und con auf, hat die mittelalterliche r-Kürzung und die Kürzung für die Endung orum. Der Kürzungsstrich ist noch in Form einer Schleife gestaltet, andere Kürzungen werden durch Überschreibung des offenen a, e oder i gegeben. Dabei fällt auf, daß das Wort que zweimal durch Überschreibung des e über das q geboten wird, aber die cauda zu dem e sich links neben der Unterlänge des q befindet, wie wenn sie gar nicht zu dem e gehörte. Die hochgezogenen Oberlängen werden meist durch eine doppelte Schleife verziert. Die Schrift ist also sehr individuell; trotzdem konnte sie mit keiner der anderen im Hauptstaatsarchiv München liegenden Gebhard-Urkunden identifiziert werden.

Für das Diktat ist die *Salutatio omnibus christiane professionis hominibus salutem et gaudia eterne retributionis consequi in celestibus* besonders kennzeichnend. Sie findet sich in mehreren Würzburger Bischofsurkunden<sup>71</sup> und tritt 1161 in einer Barbarossaurkunde für Würzburg auf, die daher vom Formular her Empfängerausfertigung vermuten läßt<sup>72</sup>. Die Zeugnennamen sind entweder nachweislich zeitgerecht oder unverdächtig. Trotz des Fehlens eines sicheren Schriftbeweises kann also das Stück als „echt“ und damit als sicherer Ausgangspunkt für weitere historische Feststellungen verwertet werden.

Eine genaue Betrachtung des Textes vermittelt überraschende Aufschlüsse. Schon die Arenga läßt aufhorchen. Zum göttlichen Auftrag des Bischofs gehöre es, so sagt sie, für die Klöster im Bistum Würzburg zu sorgen; daher müsse der ausstellende Bischof darüber wachen, daß der Zustand der Klöster verbessert wird. Bedenkt man, daß es sich um ein Kloster handelt, das, wie wir sahen, der dicio des Bischofs von Bamberg unterlag, daß aber in dieser Urkunde der Rechte des Bamberger Bischofs mit keinem Worte gedacht wird, so bedeutet schon die Arenga eine Absicherung gegen Bamberger Ansprüche. Die zweite Absicherung hat sich der Bischof dadurch verschafft, daß er die Entscheidung über Münchaurach auf einer Diözesansynode vornahm<sup>73</sup>.

Dabei ging es offenkundig um die Selbständigkeit der jungen benediktinischen Gründung. Münchaurach lag im Pfarrsprengel von Emskirchen<sup>74</sup>; der Nürnberger Burggraf, der auf Grund eines Erbrechts von den Vorfahren her über die Pfarrei verfügen konnte<sup>75</sup>, war also in der Lage, über seine Pfarrei in das Leben des Konventes einzugreifen. Deshalb war der Erwerb der Pfarrechte in Emskirchen für das Kloster notwendig, und dieses hat sich um die Pfarrei eifrig bemüht<sup>76</sup>. Durch den Erwerb der Pfarrechte wurde aus der Unterordnung des

<sup>68</sup> Gedr. MB 45 Nr. 10.

<sup>69</sup> HStA München Hochst. Würzbg. Nr. 7118.

<sup>70</sup> Typar 2 bei Alfred Wendehorst, Das Bistum Würzburg I (Germania Sacra NF I, Berlin 1962) 161.

<sup>71</sup> 1157 f. Heilsbronn (MB 45 Nr. 12), 1161 f. Ebrach (ebda. Nr. 13) u. f. Wechterswinkel (HStA Münch. Hochst. Würzbg. 7049=RB I, 241) sowie 1165 f. Oberzell (MB 45 Nr. 14).

<sup>72</sup> MB 29 I Nr. 504 = St. 3915; vgl. Heinrich v. Fichtenau, Bamberg, Würzburg u. d. Stauferkanzlei, MIUG 53 (1939) 278.

<sup>73</sup> *cui clerus noster et universa ecclesia nostra fere interfuit.*

<sup>74</sup> Über diesen vgl. Paul Schöffel, Der Archidiakonats Rangau am Ausgang des Mittelalters, JfL 5 (1939) 144 f.

<sup>75</sup> *iure beneficii ex antecessoribus suis diu contracti.*

<sup>76</sup> *abbas ... et universus conventus ... pro parrochia ..., que eis fuit necessaria et ad diversos usus conveniens et accomoda, apud nos laboraverint.*

Konvents unter den Pfarrer eine Überordnung über diesen: der Konvent wurde Herr der Pfarrei. Aber dieser Vorgang kostete Opfer<sup>77</sup>; dieses Opfer bedeutete einen Eingriff in die Primärausstattung des Klosters. Ausnahmsweise<sup>78</sup> wurde nämlich der Weg beschritten, das Gut Herpersdorf dem Burggrafen zu überlassen. Das Kloster übertrug *per manum Hermannii palatini comitis*, also durch den Mitbegründer und Vogt, das Gut zunächst an den Würzburger Bischof mit der Auflage, es dem Burggrafen unter der Bedingung weiterzugeben, daß er dem Kloster die Pfarrei Emskirchen überlasse. Es kennzeichnet die Situation, daß von einer eigentlichen Zustimmung des Klostersvogtes ebensowenig die Rede ist, wie von einer Mitwirkung des Bamberger Bischofs. Wie zäh aber die Verhandlungen gewesen sind, zeigt das Ergebnis: Nur das *jus fundi, unde sacerdotem in eadem parrochia ponere debuit*, überläßt der Burggraf dem Kloster, nicht die an Laien weiter vergebene oder sonst im Besitz des Burggrafen befindlichen Zehnten. Es klingt wie eine Rechtfertigung des schwererkauften Tausches, wenn erklärt wird, daß durch ihn *beneficium ecclesiasticum de laica manu tandem apparet ereptum*. Mit diesem Tausch ist auch der eigentliche Klostergründungsvorgang abgeschlossen; erst jetzt ist das Kloster frei vom Pfarrzwang und vom Eigenkirchenherrn der Pfarrei.

Aber wenn in dem auf den Tod des Pfalzgrafen folgenden Jahre Abt und Konvent von Münchaurach sich diesen Burggrafen als Schutzvogt erwählen, so ist auf diesem Wege der soeben ausgeschaltete Einfluß des Burggrafen auf das Kloster neu begründet worden. Ist dieser auffällige Wechsel in der Stellung des Klosters zwischen 1156 und 1158 zu erklären, hat er seine Hintergründe?

Die 1150er Jahre stehen im Zeichen einer akuten Rivalität zwischen den Bischöfen von Bamberg und Würzburg<sup>79</sup>. Dank seinem Einfluß am Hofe Friedrichs I. konnte Bischof Eberhard II. von Bamberg daran gehen, die Rechte, die Bischof Gebhard von Würzburg auf Grund des Dukats über den Bamberger Bischofsvogt Graf Rapoto von Abenberg beanspruchte, zurückzudrängen. 1157 fiel die für die Bamberger Partei günstige Entscheidung, 1160 wurde sie beurkundet<sup>80</sup>. Dieser Schlag veranlaßte den Würzburger Bischofsstuhl mit allen, auch illegalen Mitteln die reichsrechtliche Anerkennung seiner herzoglichen Stellung zu erreichen, was in beschränktem Umfang in der „güldenen Freiheit“ gelang.

Das gleiche Ringen, das zwischen den beiden Bischofsstühlen um Graf Rapoto und, wie wohl nicht mit Unrecht vermutet wurde, damit um das bambergische Herzogenaaurach<sup>81</sup> ausgefochten wurde, konnte Bischof Eberhard in jenen Jahren 1156/58 auch für das benachbarte Münchaurach erfolgreich bestehen. Er bediente sich dabei des Burggrafen Gottfried von Nürnberg aus dem Hause Raabs. Dieser, ein Vertrauter König Konrads III., war zwar 1142 in einer Urkunde Bischof Embrichos als Zeuge aufgetreten<sup>82</sup>, hatte sich aber bald, nachdem Eberhard den bischöflichen Stuhl von Bamberg bestiegen hatte, für die Rechte der bambergischen Ministerialen im Ries gegen seinen eigenen Neffen Konrad von Riedfeld eingesetzt<sup>83</sup>. Sein Widerstand gegen die Überlassung vom Emskirchen an das sich

<sup>77</sup> *petitionem ... sine aliquo dampno eiusdem monasterii optato effectui mancipare non potuimus.*

<sup>78</sup> *consilio dispensacionis.*

<sup>79</sup> Zum folg. v. Fichtenau a. a. O. 246 ff., 251 ff.; über das Grundsätzliche des Gegensatzes: Karl Bosl, *Aus den Anfängen des Territorialstaats in Franken* JfL 22 (1962) 82 f.

<sup>80</sup> MB 29 I Nr. 500; zur Sache: Eugen Rosenstock, *Herzogsgewalt und Friedensschutz* (Breslau 1910) 131; v. Fichtenau a. a. O. 246, 249.

<sup>81</sup> So wird der Streit seit Erich Frhr. v. Guttenberg, *Die Territorienbildung am Obermain* (Ber. d. Hist. Ver. ... Bamg. 79 [1927]) 206 f. gedeutet.

<sup>82</sup> NUB Nr. 41 Anm. 3.

<sup>83</sup> NUB Nr. 53.

auf Würzburg stützende Kloster Münchaurach und seine kurz darauf erfolgte Wahl zum Vogt dieses Klosters muß im Interesse Bambergers gelegen haben. Er, nicht der Abt, erwirkte das Privileg Barbarossas, in dem die Unterstellung des Klosters unter die *dicio* des Bamberger Bischofsstuhles ausgesprochen ist.

So vertreten die beiden ältesten Urkunden über Münchaurach, die Gebhard-Urkunde von 1156 und die Barbarossa-Urkunde von 1158, verschiedene Tendenzen<sup>84</sup>, und, was wir im 14. und 15. Jahrhundert als kennzeichnend für die Situation des Klosters feststellen konnten, nämlich die sich überschneidenden Ansprüche der Bischöfe von Bamberg und Würzburg und die Rechte der brandenburgischen Markgrafen als Burggrafen von Nürnberg, all das liegt bereits in den Jahrzehnten nach der Klostergründung vor.

Wenn wir nun die Geschichtsschreiber des 12. Jahrhunderts über die Gründungsgeschichte des Klosters befragen, so tritt bei den Biographen des Bischofs Otto ein eigentümlicher Widerspruch in den Aussagen auf. Die *relatio de piis operibus Ottonis episcopi Bambergensis*, die als bald nach Ottos Tod (1139) geschrieben gilt<sup>85</sup>, und der im Kloster Michelsberg um 1158/9 schreibende Herbord setzen die Stiftung des Klosters Münchaurach in den Beginn der Klostergründungstätigkeit Ottos, unmittelbar nach Aura a. d. Saale, also nach 1108<sup>86</sup>. Um es mit den Worten der *Relatio*<sup>87</sup> auszudrücken: *Et primitiae quidem votorum eius aedificatio fuit duorum cenoborium in episcopatu Wirzeburgensi, quorum unum Uraugia sub patrocinio beati Laurentii, alterum dictum Uraha in honore beati Petri apostoli*<sup>88</sup>. Dem steht die von Kloster Prüfening bei Regensburg getragene Auffassung gegenüber, die in deutlicher Anlehnung an die Formulierungen der Michelsberger Nachrichtengruppe statt Aurach Kloster Prüfening als zweite Gründung bezeichnet. So meldet die sog. *Commendatio* oder *laudatio rhytmica*<sup>89</sup>:

*Dat primitias votorum  
Tibi, Laurenti, suorum  
Otto praesul ecclesia  
in Uraugia constructa.*

*Et tibi, sancte Georgi,  
devote coepit obsequi  
Otto condens ecclesiam  
prope urbem Ratisbonam.*

<sup>84</sup> Theodor Mayer, die Anfänge von Herzogenaurach, in: Herzogenaurach, ein Heimatbuch (Herzogenaurach 1949) 53 f., u. ders. Die Würzburger Herzogsurk. u. d. österreichische Privilegium minus, in: Aus Geschichte u. Landeskunde (Festschr. Franz Steinbach, Bonn 1960) 205, hat die antibambergische Tendenz der Gebhardurkunde von 1156 noch nicht herausgearbeitet.

<sup>85</sup> Vgl. Wattenbach-Holzmann, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I, 3, 487 ff.

<sup>86</sup> Die weitere Aufzählung in der *Relatio* und bei Herbord geschieht nach Diözesen, ähnlich in der „*Commendatio*“ und beim „*Monachus Prieflingensis*“. Vgl. dazu auch E. Frhr. v. Guttenberg, Das Bistum Bamberg. (Germania Sacra 2, 1, Berlin 1937) 129 ff.; Dieter Andernacht, Die Biographen Bischof Ottos von Bamberg (Diss. Frankfurt, Masch.schr. 1950) 75 ff.

<sup>87</sup> MG SS XV, 2, 1157.

<sup>88</sup> Die Fassung bei Herbord weicht nur wenig ab: *Et primitie quidem operum eius duorum fuit structura cenobiorum in episcopio Herbipolensi, quorum alterum Uraugia dicitur sub patrocinio beati Laurentii, alterum Ura in honore beati Petri apostoli*, Phil. Jaffé, *Bibl. rerum Germ.* V (Berlin 1869) 712 f. Bei Ebo fehlt in der Überlieferung das einschlägige Kapitel, aber im sog. Ebo *coartatus* (AA SS Juli I, hier S. 384) ist die Reihenfolge Aura a. d. Saale, Münchaurach, Michelfeld, Langheim ...

<sup>89</sup> MG SS XII, 910.

*Te, Petre, princeps pastorum,  
Otto habeat patronum,  
per quem tibi est constructum  
in Uraha coenobium.*

Der sog. Prieflinger Mönch, in dem Fichtenau den Prüfening Bibliothekar Wolfger erblickt<sup>90</sup>, schränkt ebenso die Aussage der Relatio bewußt ein: *Et primitiae quidem votorum eius fuit monasterium Uraugia dictum, quod in episcopatu Erbipoli in honore sancti Laurentii est constructum. Secunda eius edificatio fuit monasterium, quod in ducatu Bawarico in Ratisponensi episcopatu... construxit... (nämlich Prüfening)... monasteria alia, quae construxit... haec sunt: Unum Uraha dictum...<sup>91</sup>* Man wird kaum in der Annahme fehl gehen, daß in den beiden Überlieferungsreihen eine Rivalität zwischen Kloster Prüfening und Michelsberg bzw. dessen Tochterkloster Münchaurach zum Ausdruck kommt.

Die relatio, die ja ausgesprochenermaßen<sup>92</sup> die Klostergründungstätigkeit Ottos der Nachwelt überliefern will, meldet noch weiter<sup>93</sup>: *Haec pertinent ad Uraha, quae digno pecuniae precio ab ipso comparata sunt: Lintpach, Altheim, Uutersee, Rudigesprunnen, Peierstorf, Bruningeshoven<sup>94</sup>, mansus unus in Padingou<sup>95</sup>.* Unterstellen wir die Richtigkeit der Behauptung des, wie die Namensliste zeigt, gut unterrichteten Mönchs, dann können wir durch Subtraktion dieser in größerer Entfernung von Münchaurach gelegenen Güter<sup>96</sup> den von der laikalen Stifterfamilie selbst stammenden Grundbesitz festlegen: Münchaurach, Hagenbüchach, Herpersdorf (für das spätere Emskirchen), Rennhofen, Kaltenneuses.

Fällt so einiges Licht auf die Grundbesitztransaktionen bei der Gründung des Klosters, so ist durch diese erzählenden Quellen der Zeitpunkt der Gründung fraglich geworden. Man hat diesem Problem näher kommen wollen durch Heranziehung der *legenda beate Hiltegundis virginis*<sup>97</sup>, von der man freilich auf den ersten Blick erkannte, daß sie „eine ziemlich trübe Quelle“ sei<sup>98</sup>, die aber vielleicht doch einen historischen Kern enthalten könnte und z. B. für die Familienverhältnisse der Stifterfamilie und ihre Beziehungen zu den rheinischen Pfalzgrafen der Ezzonen und Hezeliniden Rückschlüsse gestatten möchte<sup>99</sup>.

Für die Bewertung der *legenda beate Hiltegundis*<sup>100</sup> als historischer Quelle ist folgendes zu berücksichtigen: Sie will keine historische Darstellung geben. Sie ist auch keine Heiligenvita in dem Sinne, daß sie, etwa für die Zwecke einer Kanonisation, die Heiligkeit der Hiltegund zu beweisen suchte. Sie ist vielmehr eine Festpredigt, die nicht von Wundern spricht, die Gott durch diese Selige

<sup>90</sup> Heinr. v. Fichtenau, Wolfger von Prüfening, *MIÖG* 51 (1937) 345 ff. Andernacht (S. 80 f.) hat sich durch Fichtenaus Argumente nicht überzeugen lassen.

<sup>91</sup> Adolf Hofmeister, *Die Prüfening Vita des Bischofs Otto von Bamberg* (Greifswald 1924) 12 f., 15.

<sup>92</sup> Vgl. das erste Kapitel.

<sup>93</sup> *MG SS XV*, 2, 1158.

<sup>94</sup> Offenbar Bräuningshof, Lkr. Forchheim, sō. v. Baiersdorf; später zu Neunkirchen gehörig; Ingomar Bog, *Forchheim* (*Hist. Atlas v. Bayern, Teil Franken* 5, 1955) 46.

<sup>95</sup> Badanachgau.

<sup>96</sup> Wobei man zu Limbach das hier nicht genannte Schirnsdorf ziehen kann.

<sup>97</sup> Georg Juritsch, *Gesch. d. Bischofs Otto I. v. Bamberg*. (Gotha 1889) 392.

<sup>98</sup> Emil Kimpen, *Ezzonen und Hezeliniden in der rhein. Pfalzgrafschaft*, *MIÖG Erg.-Bd.* 12 (1933) 79.

<sup>99</sup> Kimpen 79 ff.

<sup>100</sup> Überl.: *Clm* 467 fol 43 ff. Druck: Felix Andreas v. Oefele, *Scriptores rerum Boicarum* (Augsbg. 1763) I, 626 ff; Inhaltswiedergabe bei Lehnes a. a. O. 4 ff. Oefeles Druck ist nicht fehlerfrei; in meinen Zitaten wurden Fehler stillschweigend nach der Hs. verbessert. Der Prolog wird als solcher in *legendam sancte Hiltegundis* bezeichnet, sonst wird Hiltegrund fast stets als beata gekennzeichnet.

wirkte, sondern die von Wundern berichtet, die Gott an dieser Seligen durch Erhörung ihres Gebetes um Erhaltung ihrer Jungfräulichkeit und an anderen Menschen zur Durchsetzung seines Willens tat. Diese Festpredigt ist in gehobener Sprache geschrieben und durch Reime an den Satzenden in die Formen lateinischer Reimprosa gebracht; sie ist also kein lateinisches Konzept für eine deutsche Volkspredigt, sondern für den Münchauracher Konvent als Festtagslesung gedacht. Man kann wegen der Reimtechnik sogar Textverbesserungen vornehmen, z. B. an der Stelle: *Quid singula sponsi huius comitumque suorum tristitie exequamur? Ad laudandam summi creatoris pietatem, quae sanctam virginem Hiltegundim in sua hodie excepit gaudia, devoto corde potius extollamur*<sup>101</sup>!

Wie aus dem *hodie* hervorgeht, ist diese Lesung für den Todestag der Hiltegundis (14. Oktober) gedacht. Im Vordergrund steht in ihr das theologische Interesse, aus dem heraus drei Gedanken entwickelt werden: Zunächst die Antwort auf die Frage: wer ist der rechte sponsus? und das daraus folgende Lob der Jungfräulichkeit. Dieser Gedanke wird ganz breit ausgeführt und den mit *karissimi* angesprochenen Hörern an dem Beispiel der Hiltegundis vor Augen geführt. Nach dem Bericht vom Tode der Eltern fragt der Prediger: *Quid factura erit virgo materno — quod fidissimum erat — destituta alloquutio? Cuius ducatu regetur virgo patris privata solocutio? Illius patrocinio non ambigo teneram — puellam fovendi, qui cunctos sperantes in se non desinit indefessa pietate tueri. Christus profecto hanc virginem fovit, cuius meditatio in conspectu Domini erat et quae carnis huius incrementa non novit.* Als der Prediger erzählt, daß es zur Hochzeit ging, arbeitet er den Gegensatz von irdischer und himmlischer Liebe heraus: *Virgo terrenis nuptiis preter votum cordis deputatur, quae nuptiis eternis veri sponsi interesse meditatur. Namque beata Hiltegundis virginem se permansuram in obitu patris et matris suae in secreto cordis sui Christo vovit. Virgo Hiltegundis sponso terreno debetur (!) copulari, quae se cottidie veri sponsi preoptati amplexibus precatur obumbrari. Quid putatis, Christus faciet, cum sibi sponsa, cum qua habitare dignatus est, praeipisci sentiet? Karissimi! Christus profecto sponsam suam in sinu suo locabit et eam intactam ab omni corruptela mentis et corporis conservabit!* Darauf ist auch die Schilderung des Hochzeitstages, der Hiltegunds Todestag werden sollte, ausgerichtet: *Karissimi! Providentiam Dei unanimiter animadvertamus! Quidve beata virgo egerit, cum sponsi adventum senserit, audiamus!* Als nach dem Hochzeitsmahl der Gatte die ihm bestimmte Frau zu sich heimführen will, fragt der Prediger: *Quid iter, estimatis, huius virginis erit? Aut cuius sponsi thalamum querit? Sponsus accidentaliter formosus a beata Hiltegunde despicitur et ad sponsum incircumscribibiliter et inedicibiliter formosum anhelat, de quo per psalmistam dicitur: Speciosus forma praefiliis hominum*<sup>102</sup>.

Der zweite theologische Gedanke wird aus dem Bericht darüber gewonnen, daß der Tod der seligen Jungfrau ohne Folgen für die Menschen auf Erden geblieben ist. *Verum quia Deus merita sanctorum suorum ad laudem et gloriam nominis sui mire disponit sublimare, electae suae memoriam, sanctae Hiltegundis videlicet, Christiano cultui voluit intinere, ut ipsam sacram virginem Christianus homo pro delictis suis satageret compellere, et ut ipse Christus per intercessionem ipsius peccata sibi supplicancium vellet relaxare.*

Damit Gottes Wille erfüllt würde, mußte der harte Sinn des Grafen Goswin gebrochen werden. Es geschieht dadurch, daß der Tod den Sohn des Grafen durch ein Erdbeben im Apennin ereilt. Da holt der Prediger im Sinne allegorischer Bibelinterpretation zum dritten, seinem letzten Gedanken aus: *Unde psalmus clamat:*

<sup>101</sup> Vorl.: *extollamus.*

<sup>102</sup> Ps. 44, 3.

*Tange montes et fumigabunt*<sup>103</sup>. *Quid autem per montes nisi potentes huius seculi designantur? Quid vero per tactum Dei nisi flagellum sue sanctissime correctionis figuratur? A Deo igitur montes tanguntur, quociens seculi potentes divina correptione a malis desideriis reprimuntur. Quid autem per fumum nisi penitencia denotatur? Ex calore et humore fumum constare declarat. Per calorem vero fervor divini amoris, quo corda hominum accenduntur ad penitenciam, insinuat. Per humorem profecto fons lacrimarum, quo crimina lamentantur, intelligatur! A Deo igitur celesti verbera tacti fumigare narrantur, quia calore sancti spiritus ad fletum, quo commissa desleant, provocantur. Et alibi etiam per psalmistam dicitur: In diano et freno maxillos eorum constringe, qui non approximant ad te*<sup>104</sup>.

Fragt man nach der Entstehungszeit der Predigt, so scheinen mir alle Möglichkeiten für einen genauen zeitlichen Ansatz zu fehlen. Es werden keine noch lebenden oder verstorbenen historischen Persönlichkeiten genannt. Der Predigttypus scheint dem beginnenden 14. Jahrhundert anzugehören. Dahin weisen auch die wenigen Namensformen: Hochstet (nicht mehr Hohenstet), die noch nicht diphthongierte Namensform des Klosterdorfs (*mansio, que hodierno die Urach in communi eloquio appellatur*); im 14. Jahrhundert ist auch die Form Babenberg noch gang und gäbe. Eine für den Festtag der seligen Hiltegund im 14. Jahrhundert gehaltene Predigt kommt aber als tragfähige Geschichtsquelle für das 12. Jahrhundert nicht in Frage. Da es dem Prediger auf den theologischen Gehalt, nicht auf historische Wahrheit ankam, gehen geschichtliche Überlieferung und Predigtmärlein Hand in Hand, ja gehen ineinander über. Lassen sie sich noch voneinander trennen?

Für einen Komplex ist die Trennung vollzogen worden. Harry Breßlau hat bereits die Verwendung der Herzog-Ernst-Sage als unhistorisches Faktum herausgestellt<sup>105</sup>. Eine Nichte der Irmgard, Gemahlin des Herzogs Ernst in Roßtal, kann nicht, wie es die Legende will, mit der Gründung von Münchaurach in Zusammenhang gebracht werden.

Als Sagenmotiv wird man ferner die Siebenzahl der Schwestern, die plötzlich Vollwaisen geworden wären, ansehen können. Als Märchenmotiv, und in der christlichen Zahlensymbolik begründet, hat die Siebenzahl ihre Parallele in den sieben makabäischen Brüdern oder den sieben Söhnen der hl. Felicitas. Der Prediger scheint außerdem die Felicitas, wie es auch anderwärts in Franken geschah<sup>106</sup>, vielleicht mit dem hl. Felix zusammengebracht zu haben, denn er sagt vom Grafen Goswin, er habe die Hiltegund velut pater Felix<sup>107</sup> gehalten. Legendenmotiv ist weiter die Bestimmung Gottes über die Begräbnisstätte: der Leichnam der Hiltegund *tanta detentum est pondere sitate, quasi truncus arboris funditus, quasi ab antiquo radicans mira immobilitate*.

Aber ein sicheres Faktum wird dieser Legende entnommen werden können: Vor

<sup>103</sup> Ps. 103, 32.

<sup>104</sup> Ps. 31, 9.

<sup>105</sup> Harry Breßlau, Jahrb. d. deutschen Reichs unter Konrad II. Bd. I (Leipzig 1879) 468 ff.; es war weitverbreitete Tendenz, den Herzog Ernst mit einer Klostergründung in Zusammenhang zu bringen; vgl. die deutsche Reimchronik des Klosters Kastl bei Jos. Moritz, Stammreihe u. Gesch. d. Grafen von Sulzbach (Abhandlgn. d. Münchener Akad. d. Wiss. 1833, hist. Kl. Bd. I) 120 ff., vor allem ab Vers 65; dazu: Karl Bosl, Das Nordgaukl. Kastl in: Verhandlgn. d. Hist. Ver. v. Opf. u. Regensburg. 89 (1939) 21 ff., bes. 28 f.; oder für Aura a. d. Saale: Ussermann, Episcopatus Wirceburgensis (St. Blasien 1794), Cod. prob. Nr. 28 und 74; vgl. auch N. Reininger, Die Benediktiner-Abtei Aura, A Ufr. 16, 1 (Würzburg. 1862) bes. S. 2 f.

<sup>106</sup> Vgl. Horst Heldmann, Die St.-Felicitas-Kapelle zu Reutles, Erlanger Bausteine zur fränk. Heimatforschg. 6 (1959) 97.

<sup>107</sup> Oder soll das nur heißen: wie ein glücklicher Vater?

dem Altar der Peterskirche in Münchaurach war eine Person beigelegt, die nach der Klostertradition an der Klostergründung maßgeblich beteiligt war. Tatsächlich ist bei den Erneuerungsbauten der Kirche 1893 im Choruntergrund „eine grobenteils eingefallene, mit Schutt angefüllte Gruft“ gefunden worden<sup>108</sup>.

Auch eine örtliche und vom Konvent gepflegte Verehrung der sel. Hiltegund läßt sich nachweisen. Bei Kirchenreparaturen wurde auf dem Dachboden der Kirche eine Heiligenfigur gefunden, die 1906 auf der Nürnberger Jubiläumsausstellung gezeigt wurde und im Katalog als Muttergottes bezeichnet wurde, die zu der im Querschiff der Kirche befindlichen Kreuzigungsgruppe gehöre. Sie wird im Katalog<sup>109</sup> folgendermaßen beschrieben: „Die Rechte hält das in großem Bausch gelegte Übergewand, die Linke hat das Ende des Kopftuches zum Trocknen der Tränen gefaßt.“ Die Figur befand sich 1911 in der Sammlung Karl Adelman, Würzburg; ihr jetziger Verbleib ist mir, auch durch Anfragen bei den Museen in Berlin, Frankfurt und Würzburg, nicht bekannt geworden.

Nun ist zweifellos die stilistische Verwandtschaft dieser Figur mit dem Typus der trauernden Maria gegeben<sup>110</sup>. Es sei nur an die trauernden Frauen am Altar in Detwang oder an die Riemenschneidersche Kreuzigungsgruppe in Aub erinnert. Aber könnte nicht, so möchte ich fragen, die stolze Haltung der Münchauracher Figur, das Zusammenraffen des Gewandes wie zum Schutz des jungfräulichen Leibes und das Greifen nach dem Gebände der Haube, des Kennzeichens der verheirateten Frau<sup>111</sup>, auf eine Darstellung der seligen Hiltegund deuten, die um Christi willen die Ehe verweigerte?

Für die Pflege des Andenkens an diese selige Jungfrau spricht nun, daß sich die bei Oefele<sup>112</sup> gedruckte „Historia“ der Hiltegund als Beschriftung einer Bilderfolge<sup>113</sup> erweist, die wohl kaum auf einen Flügelaltar, vielmehr in ein Legendar oder Passionale gemalt gewesen sein muß. Diese Bilderfolge umfaßt 18 Szenen: 1. Erziehung der sieben Schwestern. 2. Tod der Eltern und Hiltegunds Gelübde der Keuschheit. 3. Aufnahme bei Goswin von Höchstadt. 4. Verlobung der Hiltegund. 5. Ankunft des Bräutigams in Aurach. 6. Kommunion der Hiltegund. 7. Ihr Hochzeitsmahl. 8. Gebet um Bewahrung der Keuschheit. 9. Tod. 10. Begräbnis. 11. Die erste Vision des Kaplans Adalbert. 12. Seine dritte Vision, bei der Adalbert ein Backenstreichmal erhält. 13. Vergebliche Aussprache zwischen dem Kaplan und dem Grafen Goswin. 14. Auszug des Sohnes Goswins mit König Konrad nach Lamparten. 15. Dessen Tod beim Erdbeben. 16. Goswins Klosterbau. 17. Sein und seiner Gemahlin Eintritt ins Kloster. 18. Das Leben des Ehepaars im Kloster.

Man wird aus alledem ablesen dürfen, daß an ein vor dem Chor der Kirche befindliches Grab die Überlieferung geknüpft war, eine — von der zeitgenös-

---

<sup>108</sup> Derendinger, 79, dazu der Grund- u. Aufriß Tafel 3 u. 5. Der Akt StA Bamberg. K 25 II Nr. 588 (Landbauamt Bamberg: Instandsetzung der prot. Kirche in Münchaurach) enthält keine einschlägigen Nachrichten. Die Pfarrbeschreibung Münchaurach (1916, verf. von Dekan Friedrich von Segnitz) berichtet S. 185: „Die alten Gräfte sind verschüttet. Baurat Strunz, unter dessen Leitung die Wiederherstellungsarbeiten in der Kirche i. J. 1892/93 vor sich gingen, bemerkte, daß am ganzen nördlichen Seitenschiff entlang sich Gräber befanden; die Gräber waren schon oft durchsucht und wohl auch geplündert worden; sie hatten zu Umfassungswänden lediglich Sandsteinplatten, die wiederum mit einer solchen abgedeckt waren“ (Frdl. Mitt. d. Landeskirdl. Archivs Nürnberg).

<sup>109</sup> Kat. d. Hist. Ausstellung d. Stadt Nürnberg. auf der Jubiläumsausstellung Nürnberg 1906 Nr. 3.

<sup>110</sup> Abb. Derendinger Tafel 14 u. Katalog Sammlung Adelman S. 42.

<sup>111</sup> 1. Cor. 11, v. 5 ff.

<sup>112</sup> II, 605 f.

<sup>113</sup> Das ergibt sich daraus, daß die Texte in kurzen, mit „Hic...“ beginnenden Sätzen geboten werden.

sischen Geschichtsschreibung wie von den Klosterurkunden nicht erwähnte — Stifterin wäre an der Ausstattung des Klosters beteiligt gewesen. Hat diese Überlieferung einige Wahrscheinlichkeit für sich?

Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir auf die Angaben eingehen, die der Festprediger über den urkundlich beglaubigten Klostergründer Graf Goswin macht. Zunächst kennt er die historischen Namen für ihn und seine Frau Liutgard; in der eben erwähnten deutschen Hiltegund-„Historia“, die uns Suntheim überliefert, wird ergänzend mitgeteilt, daß das Stifterehepaar im Kapitelsaal beigesetzt war<sup>114</sup>. Vom Baumeister Kurr-Herzogenaurach wird berichtet, daß im heutigen Pfarrgarten südlich des Querschiffes, also da, wo der Kapitelsaal zu vermuten ist, eine Grablege mit Gebeinen aufgefunden wurde<sup>115</sup>. Auffällig ist, daß das Stifterehepaar nicht in der Kirche beigesetzt wurde. Die Erklärung dafür kann vielleicht in der Annahme gefunden werden, daß dieser Kapitelsaal, der auch „Kapelle“ genannt wurde, die ursprüngliche Peterskapelle war, die die ersten Mönche vorfanden und neben der sie später die größere Klosterkirche errichteten.

Der Prediger entwickelt nun ein recht zwiespältiges Charakterbild des Grafen. Er bezeichnet ihn als *vir moribus strenuus*; er berichtet, daß er die verwaiste Hiltegund bei sich aufnahm, sie wie ein eigenes Kind hütete und mit *fidei dispositione* die Vormundschaft führte. Aber nach dem Tode seines Mündels entwickelte er sich zum *tyrannus rebellis*, der *seculari cure*<sup>115a</sup> *deditus pauca de vera felicitate tractavit*, ja praktisch das Erbe des Mündels an sich riß. Paßt dieses Bild von Goswin, der *quasi furiosus crudeli mente fuit*, zu dem treusorgenden sittenstrengen Vormund?

Zu dieser Beobachtung kommt noch eine weitere Erwägung: In der Regel wahrten die Klostertraditionen die pietätvolle Erinnerung an ihre Stifter. Konnte jener Festprediger so schwere Vorwürfe gegen den urkundlich feststehenden Gründer erheben, wenn er nicht die Überlieferung vorfand, daß es bei der Gründung zu Unstimmigkeiten gekommen war und daß neben dem Gut des Stifters auch Gut aus anderer Hand zur Ausstattung des Klosters verwendet wurde? Hat man die Eheleute vielleicht deswegen im Kapitelsaal belassen, sie nicht in die Kirche überführt?

Nach der *Legenda beate Hiltegundis* war der *dilectus capellanus* des Grafen, Adalbert, bemüht, den Grafen an seine Pflicht zu erinnern. Eine dreimalige Vision der Verstorbenen, die letzte verbunden mit einem Wunderzeichen, dem Abdruck eines Backenstreiches, der, wie in Marmor gemeißelt, Adalberts Gesicht entstellte, ist die legendäre Ausschmückung. Sollte sich in dieser Erzählung ein historischer Kern finden? Nämlich die Erinnerung daran, daß ein Adalbert, zwar nicht der Kaplan des Grafen, wohl aber der aus dem Kloster Michelsberg hervorgegangene Begleiter und Dolmetscher des Bischofs Otto, der dessen Werk in Pommern als erster Bischof von Wollin fortsetzte, beratend bei der Gründung von Münchaurach mitgewirkt hat?

<sup>114</sup> Oefele II, 608.

<sup>115</sup> Vor einem halben Jahrhundert war die Tradition bekannt, daß dort, nicht in der Klosterkirche, die Grablege der Hiltegund gewesen wäre; in der Pfarrbeschreibung des Dekans v. Segnitz, 1916 (vgl. Anm. 108) heißt es (S. 197): „Eine andere Kapelle war die der heil. Hiltegunde oder Hiltrudis. Von ihr aus führte eine zugemauerte Türe in das südliche Querschiff. Diese Kapelle barg das Hiltegundengrab und lebt noch in der Erinnerung der ältesten Leute, da der ‚Getreidespeicher‘ bzw. Klosterflügel, welcher an die Kirche angebaut war, erst im Jahr 1876 abgebrochen wurde. Auf der Stelle des Hiltegundengrabes pflanzte Schreiber dieser Zeilen einen schönen Apfelbaum.“ Zur Sache auch Derendinger 84 f.

<sup>115a</sup> Vorl.: *cura*.

Für eine weitere Aussage der Legende, nämlich daß der Tod des Sohnes des Grafen auf einem Heereszug König Konrads nach der Lombardei bei einem Erdbeben die *contritio cordis* in Goswins Seele herbeigeführt habe und so der Anlaß zur Klostergründung geworden sei, hat man allgemein einen historischen Kern angenommen. Natürlich kann es sich bei dem Sohn nicht um den Pfalzgrafen Hermann von Stahleck handeln wie die deutsche „Historie“ angibt<sup>116</sup>. Ebenso scheidet aus, daß König Konrad III. einen Heereszug nach der Lombardei gemacht haben könnte; wohl aber wich der Staufer Konrad im Widerstand gegen König Lothar von Supplinburg nach Oberitalien aus<sup>117</sup>. Die Nachricht, daß der Tod von Goswins Sohn durch Steinschlag bei einem Erdbeben eingetreten sei, ist mit der Nachricht der *Annales Accanenses* für 1133 in Verbindung gebracht worden, wonach in Italien ein Erdbeben Schäden angerichtet habe<sup>118</sup>. Bei dem großen Gewicht, das der Festprediger theologisch dem Ereignis für den Zusammenhang der Klostergründung beilegt, kann er wohl nur von einer lebendigen Klostertradition ausgegangen sein. Die Identifizierung des Erdbebens mit dem von 1133 widerspricht aber der zeitgenössischen Geschichtsschreibung, den Biographen Ottos, die die Anfänge Münchaurachs in die Frühzeit der Klostergründungen des Bamberger Bischofs legen.

Gibt es einen Gesichtspunkt, der — gegen alle historische Methodik — den legendären Angaben einer späten erbaulichen Predigt den Vorzug gegenüber den Nachrichten gutunterrichteter Zeitgenossen verleihen könnte? Er könnte in der Tatsache gefunden werden, daß die Barbarossaurkunde von 1158 Graf Goswin und seinen Sohn, den Pfalzgrafen Hermann, als Gründer bezeichnet. Graf Goswin hat vor 1102 Liutgard von Heimbach, Witwe des Grafen Heinrich von Katzenelnbogen, geheiratet. Eine Mitwirkung des Sohnes an der Gründung kommt also vor den 1120er Jahren nicht in Frage. Natürlich kann diese Mitwirkung, die in der Barbarossaurkunde vorausgesetzt wird, auch darin bestanden haben, daß die vom Vater errichtete Stiftung durch eine zusätzliche Ausstattung von seiten des Sohnes vervollkommenet wurde. Aber auch bei der zeitlichen Diskrepanz zwischen der Italienunternehmung des Herzogs Konrad von Staufer (1128—1131?) und dem für 1133 berichteten italienischen Erdbeben, aber auch zu den Angaben der Ottoviten, die alle für eine frühe Gründung von Münchaurach sprechen, werde ich die Bedenken dagegen nicht los, aus dem Bericht über den Tod des Goswinsohnes bei dem Erdbeben von 1133 ein festes Gründungsdatum zu erschließen.

Die Betrachtung der *Legenda beate Hiltegundis* hat also zwar erwiesen, daß in ihr eine Klostertradition überliefert ist, der ein historischer Kern zugrunde liegt, daß aber dieser Kern durch Legendenzüge überwuchert und bis zur Unkenntlichkeit entstellt ist. Als diesen Kern darf man festhalten: Eine im Kloster verehrte, in der Klosterkirche beigesetzte nahe Verwandte des Gründers<sup>119</sup>, des Grafen Goswin von Höchstädt, war an der Güterausstattung des Klosters beteiligt, wenn auch dieser Besitz nicht unmittelbar nach ihrem Tode dem Kloster zugute kam.

Läßt sich über diese, Hiltegund genannte Verwandte des Grafen Goswin noch irgendeine Aussage machen? Vielleicht kann man ihr von der Besitzausstattung des Klosters näher kommen. Wir hatten gesehen, daß nach Abzug der von Bischof Otto geschenkten Güter als Kern des Klosterbesitzes, der auf die laikalen Stifter zurückgehen würde, Münchaurach selbst, Hagenbüchach, Herpersdorf, Rennhofen

<sup>116</sup> Oefele II, 606.

<sup>117</sup> Wilh. Bernhardt, *Jahrb. d. dtsh. Reichs: Lothar v. Supplinburg* (Leipzig 1879) 198 ff.

<sup>118</sup> MG SS XIX, 283; Juritsch 393; v. Guttenberg, *Bistum Bamg., Germ. Sacra* 134.

<sup>119</sup> *homo prepotens, beate Hiltegundi proxima connexus linea consanguinitatis.*

und Kaltenneues übrigblieb. Die Vita beatae Hiltegundis bezeichnet nun Münchaurach selbst als *mansio*, als stillen Nebensitz des Grafen Goswin, auf den er sich gelegentlich vom Trubel der Welt zurückgezogen hätte. Seine beiden Stammburgen Höchstadt selbst und Bildhausen blieben aber von der Verstiftung ausgeschlossen. Höchstadt wurde erst von der Witwe des Pfalzgrafen Hermann i h r e r Gründung, dem Zisterzienserinnenkloster St. Theodor in Bamberg, überlassen und vom Bischof Hermann von Bamberg bei diesem Kloster gegen den Kaulberg ausgetauscht<sup>120</sup>. Der Besitz des Geschlechtes in und bei Bildhausen ging durch Stiftung des Pfalzgrafen Hermann von Stahleck an seine Gründung, das Zisterzienserkloster Bildhausen, über. Er konzentrierte sich in einem nach Osten geöffneten Halbkreis um Bildhausen: Groß-Wenkheim, Reinfeldshof, Löhrieth, Holstadt und Junkershausen, dazu umfaßte er als Streubesitz Rupprechtshausen im Maindreieck und Autenhausen südlich von Heldburg<sup>121</sup>. Graf Goswin gab also nicht sein eigentliches Stammgut für seine geistliche Stiftung Münchaurach her, wie es manche aussterbenden oder weiterblühenden Geschlechter taten, die dann vielfach nach anderen Burgen neu benannt werden mußten wie die Grafen von Scheyern - Wittelsbach, die Grafen von Dießen — Andechs, die Grafen von Weyarn - Falkenstein. Er war also nicht so stark von der Kirchlichkeit gregorianischer Prägung erfaßt, daß er Christus zum Erben seines Gutes eingesetzt hätte, und es wäre durchaus denkbar, daß er bei der Stiftung Gut mitverwandt hätte, über das er nach dem Tode einer unverheirateten Verwandten erst verfügen konnte.

Nun kennen wir für das 12. Jahrhundert nur ein Geschlecht, das in der Nähe von Münchaurach Grundbesitz hatte und wegen dessen Lage als mit den Grafen von Höchstadt verwandt gilt: die Grafen von Bergtheim<sup>122</sup>. Graf Berhtold von Bergtheim schenkte dem Kloster Michelsberg seine Eigengüter in Reichenbach, Trabelshof<sup>123</sup> und Tanzenheid<sup>124</sup>, also in und bei dem Münchauracher Oberreichenbach. Von diesem Grafen Berhtold wissen wir außerdem aus einer im Catalogus abbatum Michelsbergensium überlieferten Urkunde von etwa 1120, daß der Abt von Kloster Michelsberg in Bamberg Gott um Hilfe gegen die Bedrückungen dieses Klosters anrufen mußte und daß der Graf sich zu einer Vereinbarung über seine Rechte als Klostersvogt erst herbeiließ, nachdem Gott *filium eius unicum inopinata morte extinxit*<sup>125</sup>. Könnte nicht aus dieser Michelsberger Nachricht die Münchauracher Überlieferung in der Vita beatae Hiltegundis herühren, daß der gründende Graf erst durch den Tod seines Sohnes anderen Sinnes wurde und das für das Kloster bestimmte Gut hergab? Würde also auch in diesem Falle die Entstellung eines historischen Kerns vorliegen und anzunehmen sein, daß Hiltegund eine Tochter des Grafen Berhtold von Bergtheim war, die nach dem Tod ihres Bruders Grundbesitz erbte und unvermählt starb, so daß Graf Goswin als Verwandter diesen Erbesitz zur Stiftung des Klosters

<sup>120</sup> RB I, 287.

<sup>121</sup> Ussermann, Episcopatus Wirceburgensis, Cod. prob. S. 42 f. Dieser Grundbesitz erscheint noch im Bildhäuser Urkundenverzeichnis v. 1517, vgl. Paul Schöffel, AZ 47 (1951) 83 ff.

<sup>122</sup> v. Guttenberg, Territorienbildung 189 f. u. 244; dazu Hanns Hubert Hofmann, Herzogenaaurach (Schr. d. Inst. f. fränk. Landesforsch. 2, 1950) 59; auch Günther Schmidt, Das Würzburger Herzogtum u. d. Grafen u. Herren in Ostfranken (Weimar 1918) 33; Eugen Rosenstock, Herzogsgewalt 109 ff., 184 f.

<sup>123</sup> J. Weiß, Die Grafen von Berchtheim, in: Im Gollachgau 8 (1939) 6, deutet Trageboldstorf als Tragehöchstädt.

<sup>124</sup> RB I, 147; Joh. Nepom. Seefried, Die Grafen von Bergtheim, die Vögte d. kaiserl. Benediktinerstifts auf dem Michelsberg zu Bamberg, 54. Ber. . . Bamberg (1892) Beilage II, 2.

<sup>125</sup> Seefried a. a. O. Beil II, 1 (zu ca. 1120).

mitverwandte? Da nun Graf Berhtold von Bergtheim später zweifellos zwei Söhne hatte, von denen einer noch 1154 als *iuuenis* bezeichnet wird<sup>126</sup>, müßte angenommen werden, daß Hiltegund einer ersten Ehe des Berhtold entsprossen war und ihre Mutter aus dem Geschlecht der Grafen von Höchststadt entstammte<sup>127</sup>, so daß Hiltegunds Oheim Goswin auch ihre Vormundschaft und die Verwaltung ihres mütterlichen Erbteils übernahm<sup>128</sup>. Jedenfalls wäre dann Hiltegund nicht Vollwaise, sondern nur Halbwaise gewesen.

Zur Vervollständigung des Bildes über die Gründungsvorgänge fragen wir nun noch nach den Persönlichkeiten der urkundlich beglaubigten Stifter, des Grafen Goswin von Höchststadt und seines Sohnes, des rheinischen Pfalzgrafen Hermann von Stahleck.

Das Problem der Vorfahren des Stifterpaares kann hier füglich beiseite bleiben. Man hat an Abkunft von den Grafen von Henneberg für die vor allem im Grabfeld auftretenden „Gozwiniden“ gedacht<sup>129</sup> und neuerdings genealogische Beziehungen zu den rheinischen Pfalzgrafengeschlechtern der Ezzonen und Hezeliniden herstellen wollen<sup>130</sup>. Man begegnet noch bei der Erfassung der Nachrichten über unseren Grafen Goswin der großen Schwierigkeit, daß im Rheinland der Name Goswin für die Heinsberger Leitname war, und daß ein Goswin, der als Graf und Kämmerer des Bischofs von Würzburg auftritt, als letzter der Ebonen in Anspruch genommen wird, die Grafen im Tauberggau, in Mergentheim, waren<sup>131</sup>. Gehen wir von der sicheren Tatsache aus, daß unser Klostergründer als *comes Goswinus de Staelediae* in dem 1135 fixierten Mainzer Stadtrecht des Erzbischofs Adalbert unter den Zeugen erscheint, die der um 1121 erfolgten ersten Verleihung gelten<sup>132</sup>, und daß weiter 1124 in einer Adalbert-Urkunde *Gozwinus*

<sup>126</sup> C. A. Schweitzer, Das UB des Abtes Andreas in Kl. Michelsberg, 16. Ber. . . . Bamgb. (1858) 40.

<sup>127</sup> Nach der Vita b. Hiltegundis war ja Goswin mit der Hiltegund *proxima connexus linea consanguinitatis*.

<sup>128</sup> Soll als mögliche Stütze für die Vermutung, daß Hiltegund eine v. Bergtheim war, angeführt werden, daß gegen das Stift Ohringen vergeblich Graf Gerhard von Bergtheim 1157 Ansprüche auf die Kinder einer nach Gollhofen übersiedelten Zinspflichtigen Hadewigis, darunter einer Hiltegund, erhob (Wttbg. UB II Nr. 356)? Haben sich bei der Namengebung grundholde Bauern nach dem Vorbild ihrer Herren gerichtet?

<sup>129</sup> Zuerst behauptet von Friedr. Stein, Gesch. Frankens I (1885) 203; darnach v. Guttenberg, Territorienbildg. 239; E. Rosenstock a. a. O. 106 ff., 115; auch Hanns Hubert Hofmann, Höchststadt-Herzogenaurach (Hist. Atlas v. Bayern, Teil Franken I, 1951) 13 f. Eilhard Zickgraf, Die gefürstete Grafschaft Henneberg-Schleusingen (Marburg 1944) 52, rechnet Goswin den Grabfeldgrafen der Ottonen zu, ist aber merkwürdig bedenklich gegenüber der Filiation Goswin-Hermann v. Stahleck.

<sup>130</sup> Emil Kimpen a. a. O. 58 ff., 79 ff.; ders., Die ezzonische Verwandtschaft der rheinischen Pfalzgrafen, in: Coburg mitten im Reich (1956) 202 ff., 213 ff.

<sup>131</sup> Adolf Bayer, St. Gumberts Kloster u. Stift in Ansbach (Würzbg. 1948) 87 ff.; W. Hommel, Zur Frühgeschichte des Taubergrundes . . . , Wttbg. Franken 19 (1938) 49 ff.

<sup>132</sup> Manfred Stimming, Mainzer UB Nr. 600 (zur Datierg. auch die Vorbemerkg.). Vgl. Heinr. Höhne, Die Entwicklung d. Mainzer Stadtrechts im Mittelalter (Diss. Gießen 1936) 28 ff. Das Stadtrecht wird von Friedr. Kolb, Erzbischof Adalbert v. Mainz (Heidelberg 1872) 88 ff., noch ins Jahr 1118 gesetzt, ebenfalls von Karl Heinr. Schmitt, Erzbischof Adalbert v. Mainz als Territorialfürst (Berlin 1920) 34, sowie von Ger. Meyer von Knonau, Jbb. d. dtsh. Reichs: Heinr. IV. u. Heinr. V., Bd. VII, 83. Zur Datierung s. a. unten Anm. 161. Die Urkunde benennt die Zeugen in ihrem späteren Rang, z. B. als Bischof den Embricho, der erst 1127 zur Bischofswürde aufstieg. Jedenfalls galt spätestens 1135 Goswin als Herr von Stahleck. Das macht der rhein. Forschg. insofern Schwierigkeiten, als Stahleck später als Pertinenz des Pfalzgrafenamtes und der Kölner Obervogtei gilt, das Pfalzgrafenamt aber erst zeitigstens 1142 an Goswins Sohn Hermann übertragen wurde. Vgl. dazu Friedr. Ludw. Wagner, Stadt Bacharach und Samtgemeinde der Viertäler, Jb. f. Gesch. u. Kunst d. Mittelrheins 6 (1955) 50, u. Schaus in: Rhein. Heimatpflege 8 (1936) 564. Es ist zu fragen, ob Stahleck wirklich zu den Altkölner Lehen der Pfalzgrafschaft gehörte, vgl. dazu: Mittelrhein. UB II Nr. 96 u. Knipping Regg. d. Eb. v. Köln II Nr. 1337.

*et filius eius Hermannus*, also unser Klostergründungspaar erscheint<sup>133</sup>, so werden wir berechtigt sein, die Mainzer Goswin-Belege auf unseren Grafen zu beziehen. In Mainzer Urkunden tritt Graf Goswin 1097 als Zeuge in einer Urkunde für St. Alban<sup>134</sup>, 1108 in einer Urkunde für St. Jakob und in einer solchen für das Mainzer Domkapitel<sup>135</sup> auf. Ich sehe auch keine Gründe, die dagegen sprächen, den Grafen Goswin in der Urkunde des damals noch kaisertreu gebliebenen Bischofs Erlung von Würzburg vom Jahre 1115<sup>136</sup> mit unserm Klostergründer zu identifizieren und in dem in einer Fuldaer Tradition von 1128 auftretenden *Gozwinus comes* unseren Grafen zu erblicken<sup>136a</sup>.

Als gesicherte Tatsache darf ferner der bisherigen Forschung entnommen werden, daß Graf Goswin sich zu Beginn des 12. Jahrhunderts mit Liutgard, Tochter des Adalger von Heimbach und seiner Ehefrau Judith, vermählte, nachdem Liutgard ihren ersten Gemahl, den Grafen Heinrich von Katzenelnbogen, verloren hatte<sup>137</sup>. Dieser wurde in der Klosterkirche Siegburg beigesetzt. Durch seine Gemahlin bekam Goswin so Beziehungen zum rheinischen Reformkreis des Abtes Kuno von Siegburg<sup>138</sup>, und wir finden ihn 1128 als hervorragenden Teilnehmer an der Würzburger Diözesansynode, auf der Bischof Embricho die Gründung des Prämonstratenserstiftes Oberzell am Main vollendete<sup>139</sup>. Er war Lehensherr der Brüder Berno und Riwinus, der Stifter des Klosters Ebrach, und ließ sich bei der Ausstattung dieser Zisterze von Bischof Embricho für den Verzicht auf seine Lehensrechte mit einem Gut in Maßfeld bei Meiningen entschädigen<sup>140</sup>.

1136 erscheint in der Urkunde, in der Bischof Embricho den Erfolg seiner Klage vor dem kaiserlichen Gericht in Würzburg auf Restituierung des Güterbesitzes des Stiftes Neumünster festhielt<sup>141</sup>, ein *comes Hermannus*<sup>142</sup>, an späterer Stelle in der gleichen Reihe der *laici liberi* auch ein *Gozwinus*, jener wohl der Sohn des Grafen Goswin, Hermann von Stahleck, dieser wohl kaum identisch mit unserem Grafen von Höchstädt - Stahleck. Jedenfalls tritt Hermann von Stahleck - Höchstädt - Bildhausen 1136/37 weiter als Zeuge bei Bischof Embricho auf<sup>143</sup>, erscheint sogleich nach dem Regierungsantritt König Konrads III. in dessen Umgebung und nimmt einen überraschend steilen Aufstieg. Er heiratet Gertrud, die Schwester König Konrads III. Nach Übernahme der Markgrafschaft Österreich durch Heinrich Jasomirgott wird er als dessen Nachfolger rheinischer Pfalzgraf und sucht in hartnäckigen Kämpfen gegen die Erzbischöfe von Mainz und Trier

<sup>133</sup> Mainzer UB Nr. 519.

<sup>134</sup> Ebd. Nr. 393.

<sup>135</sup> Ebd. Nr. 437 und 439.

<sup>136</sup> MB 37 Nr. 76; zu Erlung: Wendehorst 128 f.; auch: Hans Heuermann, Die Hausmachtspolitik der Staufer von Herzog Friedrich I. bis Konrad III. (Leipzig 1939) 50 f.

<sup>136a</sup> Ernst Friedrich Joh. Dronke, Traditiones Fuldenses (Cassel 1850) Nr. 780. Dazu berechtigt wohl die Erwägung, daß unter dem Ausstattungsgut des von Goswins Sohn gegründeten Klosters Bildhausen auch Großwenkheim erscheint, das früher fuldisch war: Dronke a. a. O. pass. (Reg.) u. Edmund E. Stengel, UB d. Kl. Fulda I (1958) Nr. 175.

<sup>137</sup> Vgl. Karl Ernst Demandt, Regg. d. Grafen von Katzenelnbogen (Darmstadt 1953) Reg. Nr. 5 u. Einl. S. 47.

<sup>138</sup> Über diesen jetzt Josef Semmler, Die Klosterreform von Siegburg (Bonn 1959).

<sup>139</sup> MB 46 Nr. 3.

<sup>140</sup> Franz Xaver Wegele, Monumenta Eberacensia (Nördlingen 1863) 52 f.

<sup>141</sup> Stumpf, Acta Imp. Nr. 100.

<sup>142</sup> Vgl. über ihn: Lionel Baumgärtner, Hermann v. Stahleck, Pfalzgraf bei Rhein (Leipzig 1877); Georg Albert, Hermann, Graf von Stahleck, Pfalzgraf bei Rhein, in: Bamberger Bl. f. fränk. Kunst u. Gesch. 7 (1905) 12 ff., 19 f.; Hans Werle, Das Erbe des salischen Hauses (Diss. Mainz, Masch.schr. 1952) 69 ff.

<sup>143</sup> Bendel-Heidingsfelder-Kaufmann, UB d. Benediktinerabtei St. Stephan in Würzburg. I (Leipz. 1912) Nr. 113; MB 45 Nr. 4 (Vogt über Güter in Alitzheim), 5; MB 37 Nr. 86—88.

die Stellung der weltlichen Herren im Rheinland zu festigen, so daß ihm das rühmende Zeugnis ausgestellt werden konnte, daß er es vermochte, „in dem Raum zwischen Mosel, Rhein und Nahe die territorialen Anfänge eines Gebietes zu setzen und zu festigen, das in diesem Umfange zum überwiegenden Teil bei der Kurpfalz bis zu ihrem Ende verbleiben sollte“<sup>144</sup>.

Schon früh, 1138, war seine Stellung so bedeutend, daß er im Rheinland emphatisch als *dux Francorum eximius, appetitor pia devotione supernorum* galt<sup>145</sup>. Obwohl zeitweilig wegen seiner Auseinandersetzungen mit dem Mainzer Erzstift exkommuniziert und ein andermal deswegen zur Strafe des Hundetragens verurteilt, blieb er in Gunst bei Konrad III. und Friedrich Barbarossa. Trotzdem ihm nachgesagt wurde, den Befehl zur Erdrosselung seines Gegners Otto von Rieneck gegeben zu haben<sup>146</sup>, stand er den Reformklöstern nicht fern: *banno suo in audentia populi* bekräftigte er eine Schenkung für Hirzenach<sup>147</sup>, Tochterkloster von Siegburg, machte Schenkungen an Kloster Ruppertsberg, das von der hl. Hildegard von Bingen geleitet wurde, und ließ aus seinem Erbgut ein Tochterkloster von Ebrach, Bildhausen, entstehen, während seine Witwe das Kloster St. Theodor in Bamberg fundierte. Bis zuletzt in Gunst und einflußreicher Stellung am Hofe, starb er 1156. Während sein Vater in keinem Nekrolog eines Konventes genannt wird<sup>148</sup>, wurde er selbst zum 2. Oktober im Nekrolog des Klosters Michelsberg eingetragen<sup>149</sup>. Er war im Kloster Bildhausen beigesetzt.

Für die Gründung von Münchaurach und vor allem für den Zeitpunkt der Stiftung ist auf Grund dieser Lebensläufe folgendes zu erwägen: Ein gemeinsames Handeln von Vater und Sohn kommt erst für die 1120er Jahre in Betracht. Da ferner die Urkunde Papst Kalixts II. vom 3. April 1123 als neue Eigenklöster der Bamberger Kirche nur Reinsdorf, Michelfeld, Ensdorf, Aura und Prüfening nennt<sup>150</sup>, ist als terminus post für die Gründung Münchaurachs das Jahr 1123 wahrscheinlich. Nach der Doppelwahl von 1122 für den Stuhl des hl. Burchard<sup>151</sup> stand Bischof Otto fördernd auf seiten des Gebhard von Henneberg<sup>152</sup>. Eine Klostergründung Ottos in der Diözese Würzburg in der Regierungszeit Embrichos, der in seiner Diözese in temporalibus et spiritualibus selbst energisch wirkte<sup>153</sup>, ist unwahrscheinlich<sup>154</sup>. Die Zurückhaltung des Bischofs Embricho gegen Münchaurach ist daran deutlich abzulesen, daß er das Kloster mit keinen geistlichen Rechten ausstattete. Ferner spricht gegen die 1130er Jahre als Gründungszeit von Münchaurach<sup>154a</sup> die Tatsache, daß Bischof Otto im letzten Jahrzehnt seines Lebens bei Klostergründungen die neuen Orden der Prämonstra-

<sup>144</sup> Fr. L. Wagner a. a. O. 51.

<sup>145</sup> Bayer-Eltester, Mittelrhein. UB I Nr. 501 (Schenkung f. St. Goar).

<sup>146</sup> Bernhardt, Jbb. d. dtsh. Reichs: Konrad III., S. 789.

<sup>147</sup> Knipping, Regg. d. Eb. v. Köln II Nr. 383.

<sup>148</sup> Der am 16. I. 1152 gestorbene *Goswinus mon. n. congregationis* des Michelsberger Nekrologs (Jaffé 576) könnte nur mit Bedenken mit Graf Goswin gleichgesetzt werden.

<sup>149</sup> Jaffé 576; Das Mainzer Domneurolog führt ihn am 20. Sept. (*XII. Kal. Oct.*): Böhmer, Fontes III, 142.

<sup>150</sup> Alb. Brackmann, *Germ. Pontificia* III, 3 (Berlin 1935) S. 265 Nr. 50.

<sup>151</sup> Wendehorst 133 ff.

<sup>152</sup> v. Guttenberg, *Bistum Bamg.* (*Germ. Sacra*) 124; v. Fichtenau, *Bamg., Würzbg.* . . . 150; Ein Tadel, daß Otto nicht an der Konsekration des Gegenkandidaten Gebhards, Rugger, teilnahm: CU: J 213/E 343.

<sup>153</sup> Wendehorst 145 ff.

<sup>154</sup> anders: Wendehorst 147. Daß Embricho die Exequien für Otto hielt (v. Guttenberg, *Bistum Bamg.* 137), läßt wohl keinen sicheren Schluß auf ein engeres Einvernehmen zw. den beiden Kirchenfürsten zu.

<sup>154a</sup> Dafür, daß Münchsteinach vor 1133 gegründet sein müsse, könnte die auf dieses Jahr datierte Stiftungsurkunde für Münchsteinach sprechen, in der ein Hiltegrimus abbas de Ura als Zeuge genannt wird. Doch wäre dieser Schluß unsicher, weil einmal

tenser und Zisterzienser bevorzugte. Dann würde die Gründung von Kloster Münchaurach zwischen 1124 und 1127 in der Zeit des Einvernehmens zwischen Gebhard und Otto erfolgt sein; das überlieferte Weihedatum 1128<sup>155</sup> würde dazu passen und kann mit der sonstigen Quellenüberlieferung zwanglos in Einklang gebracht werden, wenn man an der Nachricht der Vita beatae Hiltegundis über einen Zusammenhang der Klostergründung mit einem anlässlich eines Erdbebens erfolgten Todesfall festhält, aber dabei nicht an das Erdbeben von 1133, sondern an das von 1117<sup>156</sup> denkt. Es würden dann die Bemühungen Ottos um die Stiftung des Klosters in die frühere Regierungszeit des Bischofs zurückreichen<sup>157</sup> und damit die Darstellung der Klosterfolge in den Otto-Viten erklärbar sein.

Dabei muß eine Entscheidung der Frage, welcher Überlieferung, der Michelfelder und Prüfeninger, in der Reihenfolge der Klostergründungen Ottos der Vorzug zu geben ist, eindeutig für Prüfening fallen. Es muß sogar auf Grund der Kalixt-Urkunde von 1123 in der Folge der Neugründungen zwischen Aura (1108) und Prüfening (1114/19)<sup>158</sup> einerseits und Münchaurach andererseits noch Michelfeld (1119) und Ensdorf (1121) eingeschoben werden. Damit würde Münchaurach die fünfte Eigenklostergründung des Bischofs Otto sein, und tatsächlich nimmt dieses Kloster auch in der Bestätigungsurkunde Innozenz' II. von 1139 für die Klostergründungen Ottos die fünfte Stelle ein<sup>159</sup>. Vollendet wurde die Gründung von Münchaurach, wie das Weihedatum besagt, unter dem Pontifikat Embrichos und in der Regierungszeit Lothars.

Für die Regierungszeit Lothars konnten wir die Zusammenarbeit des Grafen Goswin mit Bischof Embricho konstatieren; aber Goswin erscheint nicht ein einziges Mal in der Umgebung Lothars. Wie war die Stellung des Stifterpaars zu ihm?

Erich Freiherr von Guttenberg läßt die Frage offen<sup>160</sup>, Hans Werle betrachtet Goswin als Gegner der Staufer<sup>161</sup>, Ruth Gerstner als Kämpfer auf der Seite der

---

mit Ura auch Aura a. d. Saale gemeint sein könnte (die üblichen Namensformen sind allerdings im 12. Jh. Uraugia u. ä.) und Bedenken gegen die Ausstellung der Urkunde i. J. 1133 bestehen; vgl. Pfeiffer a. a. O.: JfL 23 (1963) 281 bzw. 241 f., 254 f.

<sup>155</sup> Oefele a. a. O. II, 605 (anders v. Guttenberg, Bistum Bamberg. 134).

<sup>156</sup> Gerold Meyer v. Knonau, Jbb. d. dtsh. Reichs: Heinr. IV. u. V. Bd. VII, 27 ff.; wenn man meiner Vermutung zustimmt, würde der Sohn des Berhtold von Bergtheim bei seiner Teilnahme am Romzug Heinrichs V. bei einem Erdbeben ums Leben gekommen sein.

<sup>157</sup> Die Vorverhandlungen über eine Klostergründung in Münchaurach können durchaus in der Regierungszeit des Würzburger Bischofs Erlung begonnen haben, mit dem Bischof Otto eng befreundet war: v. Guttenberg, Territorienbildung 147, dazu CU: J 118/E 228.

<sup>158</sup> Das im Libellus memorialis (MG SS XV, 2. 1075) genannte Datum 1109 scheint mir auf einer Verwechslung mit dem Weihedatum 1119 zu beruhen, das in den Notae Pruveningenses (MG SS XVII, 610) überliefert ist. Vor der im Libellus für 1114 überlieferten Berufung des ersten Abtes Erminold kann doch wohl von einer Klostergründung in Prüfening nicht gesprochen werden.

<sup>159</sup> Albert Brackmann, Germ. Pontificia III, 3 (Berlin 1935) 269 f. Nr. 62.

<sup>160</sup> Territorienbildung 165 Anm. 308.

<sup>161</sup> Hans Werle, Staufische Hausmachtspolitik am Rhein, ZGO 110 (1962) 273. In seiner bereits zit. Diss. (S. 41) betrachtet Werle Goswin als Angehörigen der „rheinischen Koalition“ 1116—1118 gegen Herzog Friedrich v. Schwaben wäh. Heinrichs Romzuges. Die Erstverleihung des Mainzer Stadtrechts, auf die sich Werle dabei stützt, erfolgte aber doch erst 1122, denn sie setzt die Belagerung der Stadt Mainz durch Heinrich V. (1121) und die Rückgabe der Gefangenen und Geiseln voraus. Vgl. dazu Kolbe a. a. O. 101 f., 104. Zu jenem Zeitpunkt war mit Sicherheit der als Zeuge auftretende Graf Friedrich von Arnsberg Parteigänger Heinrichs V.; vgl. G. Meyer v. Knonau a. a. O. VII, 144 f., 195, 265 f., ebenso vielleicht Hermann v. Minzenberg (ebda. 88, 145, 166, 256); über diesen ADB 43, 507 ff.

staufischen Brüder gegen Lothar<sup>162</sup>. Ebo überliefert ein Schreiben des Abtes Wignand von Theres an den auf Pommernfahrt begriffenen Bischof Otto (1128) mit der Nachricht: *Inter Hermannum et Fridericum maxima guerra habetur*<sup>163</sup>. Es kann kaum anders sein, als daß ebenso wie mit Fridericus Friedrich von Staufen so auch mit Hermannus Hermann von Stahleck gemeint ist. Dann müßte auch aus diesem Grunde die Angabe der Hiltegund-Legende von der Teilnahme eines Sohnes Goswins mit König Konrad an einem Italienzug als apokryph unberücksichtigt bleiben.

Auffallenderweise konnte ich den Grafen Goswin nicht in der Umgebung des Bischofs Otto von Bamberg<sup>164</sup> nachweisen, während bei diesem der Rangaugraf Rapoto, Reginpoto [von Giech], Gotebold von Henneberg, der Grabfeldgaugraf Sterker, Vogt des Klosters Aura a. d. Saale, und Graf Berthold von Plassenberg [-Andechs] erscheinen. Die in der Gründung des Klosters Münchaurach zutage tretende Zusammenarbeit zwischen Otto und Goswin kann also kaum Folge einer engeren Verbundenheit gewesen sein. Nur Goswins Sohn Hermann ist dadurch mit Bischof Otto in Verbindung getreten, daß er ihm das Gut Trieb zur Ausstattung von Kloster Langheim verkaufte<sup>165</sup>.

Hermann scheint sich in seiner politischen Haltung in den 1130er Jahren eng an Bischof Embricho angeschlossen zu haben, der aus der Kanzlei Kaiser Lothars hervorgegangen war. Vielleicht erklärt sich so der auffallend rasche Aufstieg Hermanns zur führenden Stellung bei Konrad III.; er hat seine Parallele in der Stellung des unter Lothar überaus einflußreichen Embricho, der schnell das Vertrauen Konrads gewann<sup>166</sup>.

Für die Ausstattung der neuen Gründung wurde zweifellos auch Erbgut der Liutgard, der Mutter des Pfalzgrafen Hermann, verwandt<sup>167</sup>. Zu dem Besitz, den 1158 Friedrich Barbarossa bestätigte, gehörte ja auch *tertia pars matricis ecclesiae in Glatenbadi cum tercia parte decimarum et totius utilitatis ecclesie*. Das Geschlecht der Herrn von Hengebach (Heimbach), dem Liutgard entstammte, führte später den Namen de Gladebach<sup>168</sup>. Freilich kann es sich kaum um Mönchengladbach, sondern es muß sich um Gladbach, Kr. Düren, handeln<sup>169</sup>. Der Besitz dürfte erst nach Liutgards Tod dem Kloster zugekommen sein; mit dem *praeterea* ist er in der Barbarossa-Urkunde als nachträgliches Ausstattungsgut gekennzeichnet.

Als wichtigste Ergebnisse der Untersuchung möchte ich herausstellen: Münchaurach ist durch das Zusammenwirken des Grafen Goswin von Höchststadt und

<sup>162</sup> R. Gerstner, Die Geschichte der lothringischen und rheinischen Pfalzgrafschaft (Bonn 1941) 73.

<sup>163</sup> Jaffé, Bibl. V, 641.

<sup>164</sup> Über die Zurückhaltung B. Ottos gegenüber Lothar vgl. Georg Juritsch, Gesch. des Bischofs Otto I. v. Bamg. (Gotha 1889) 352; Carl Maskus, B. Otto v. Bamg. als Bischof, Reichsfürst und Missionar, Diss. Breslau 1889, 44 ff.

<sup>165</sup> Vgl. Ferdinand Geldner, Das älteste Urbar des Klosters Langheim (Würzburg. 1952) 8 f. Die herkömmliche Datierung der Urkunde auf 1142 ist deswegen die frühestmögliche, weil zeitigstens in diesem Jahr Hermann Pfalzgraf wurde.

<sup>166</sup> Wendehorst 141 ff.

<sup>167</sup> Lehnese a. a. O. 16.

<sup>168</sup> Walther Möller, Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter im Mittelalter (Darmstadt 1922) 15.

<sup>169</sup> Das HStA Düsseldorf bestätigte mir in dankenswerter Auskunft, daß keine konkreten Einwendungen gegen die Identifizierung mit Gladbach, Kr. Düren, zu erheben wären. Es macht mich auf die einschlägige Literatur (W. Graf v. Mirbach, Territorialgesch. d. Herzogtums Jülich, 1881, 37 ff. Jos. Cloot, Die Unterherrschaft Gladbach, Düren 1933, 37 ff., neben W. Fabricius, Erläuterungen zum gesch. Atlas d. Rheinprovinz V, 1, 221 und Kunstdenkmäler d. Rheinprovinz: Kr. Düren, 1910, 158 ff.) aufmerksam, aus der hervorgeht, daß die sonst erstmals im liber valoris d. Erzstifts Köln (Anfg. 14. Jhd.) genannte Kirche im Besitz der Burgherrschaft gewesen ist.

seines Sohnes, des Pfalzgrafen Hermann von Stahleck, mit Bischof Otto dem Heiligen von Bamberg gegründet worden. Der Grundbesitz, den Otto beisteuerte, ist überliefert, Gladbach läßt sich als Anteil aus dem Erbesitz von Goswins Gemahlin Liutgard erschließen. Die Pfarrei Emskirchen konnte das Kloster beim Burggrafen von Nürnberg erwerben. Der Erfolg, den der Würzburger Bischof Gebhard dabei hatte, den Einfluß des bisherigen Eigenkirchenherrn in Emskirchen, des Burggrafen von Nürnberg, auf die junge Gründung auszuschließen, wurde zunichte gemacht durch die Wahl eben dieses Burggrafen zum Klostersvogt; dieses Amt war nach dem Tode des Hermann von Stahleck vakant geworden. Da außerdem Bischof Otto auf Grund seiner Beteiligung an der Ausstattung des Klosters die *dicio* über diese Stiftung der Bamberger Kirche vorbehalten hatte, konnten noch im Spätmittelalter Bamberger Bischöfe Ansprüche auf Huldigung des Abtes erheben.

Die in der Gründungszeit geschaffenen Rechtsverhältnisse bildeten also die Voraussetzung für die sich überschneidenden Rechte, die die Bischöfe von Bamberg und Würzburg und die Burggrafen von Nürnberg noch im späten Mittelalter gegenüber dem Kloster in Anspruch nahmen.

Gaben die Urkunden des Bischofs Gebhard von 1156 und Kaiser Friedrichs I.<sup>170</sup> von 1158 eine feste Grundlage für die Beurteilung der Rechtslage des Klosters seit der Gründungszeit, so lassen hinsichtlich des genauen Zeitpunktes der Klosterstiftung die dem 12. Jahrhundert angehörenden Viten des Bischofs Otto den Historiker im Stich. Aus der staats- und kirchenpolitischen Situation wurden als wahrscheinliche Gründungszeit des Klosters die Jahre 1124 bis 1127 erschlossen, wozu die Überlieferung des Weihedatums 1128 paßt.

Die später in lateinischer Reimprosa als Klosterlectio für den Todestag der seligen Hiltegund verfaßte sog. *Legenda beatae Hiltegundis* zeigt, daß im Kloster die Verehrung dieser in der Klosterkirche bestatteten Hiltegund und die Tradition lebendig war, diese als Jungfrau verstorbene nahe Verwandte des Gründers habe Güter hinterlassen, die nach mehrfachen Schwierigkeiten dem Kloster zugute kamen. Der historische Kern dieser Hiltegund-Vita ist arg entstellt, läßt aber vielleicht in Kombination mit historischen Fakten die Vermutung zu, daß diese Verwandte Goswins dem Geschlecht der Grafen von Bergtheim entstammte.

*Nürnberg 1158 Februar 28*

*Kaiser Friedrich I. nimmt Kl. Mündaurach und dessen Besitzungen in seinen Schutz.*

*Überl.: Transsumpt K. Sigmunds v. 6. IX. 1422: HHStA Wien, Reichsreg. G Bl. 151*

In nomine sancte et individue trinitatis. Fridericus divina favente clemencia Romanorum imperator et semper augustus. Quandocumque nostre corroboracionis pie exposcitur suffragium, celeri effectum est attribuendum et si in hiis exposcitur, que perpetuo durare videntur, litteris est eciam annotandum, ne prolixitate temporum posteris hoc reddatur dubium vel incertum. Noverit igitur omnium tam futurorum quam presencium Christi imperiique nostri fidelium industria, qualiter dilectus fidelis noster Gotfridus burggravius de Nuremberg maiestatem nostram adiens multum supplicavit nobis, quatenus cenobium a Goswino quondam illustri comite et filio eius Hermanno palatino comite in honore beati Petri apostoli in loco, qui Awrach dicitur, constructum et ab Ottone venera-

<sup>170</sup> Über die Phasen d. Klostergründung, *erectio* u. *fundatio*, und die Typen der Königsurkunden für Klöster vgl. Otto Meyer, *Die Klostergründungen in Bayern und ihre Quellen*, ZRG Kan. Abt. 20 (1931) bes. 142 f., 182 ff.

bili episcopo Bambergensis ecclesie<sup>a</sup>, cuius ditioni subiacet, tam magnis edificiis quam largis beneficiis ampliaturum cum fratribus inibi Deo servientibus et possessionibus ad idem cenobium pertinentibus ad nostram imperialem tuicionem susciperemus. Verum quia rationabilibus votis, que ad honestatis propositum et religionis statum spectare videntur, celerem prebere debemus assensum, dilectum nostrum Hermannum predicti cenobii venerabilem abbatem et universos fratres eius ipsumque locum cum possessionibus suis in nostram tuicionem suscipimus et, ut perpetua pace et prosperitate frui debeant, nostra imperiali auctoritate ea confirmamus, quorum quedam, que prefate ecclesie omni illibata tempore conservare iubemus, propriis duximus exprimenda vocabulis: curtem videlicet Awrach cum omnibus appendiciis suis, curtem videlicet Hagenpuchech cum omnibus appendiciis suis, curtem Altheim cum matrice ecclesia et capella Newses et ceteris appendiciis eius, curtem Rudigesprunn<sup>b</sup> cum omnibus decimis et utilitatibus, que inde provenire possunt, villam Futersee cum appendiciis suis, curtem Limpach cum villa Schirmstorff et ceteris appendiciis eius, curtem Bayrstorff cum baptismali et decimali ecclesia et omnibus appendiciis suis, matrice[m] ecclesiam in Emskirchen cum capellis et appendiciis suis, curtem Renhofen cum capella et ceteris appendiciis suis. Preterea omnia hec bona in Reichbach, que beate memorie episcopus Otto prefato cenobio contradidit, terciam partem matricis ecclesie in Glatenbach cum tercia parte decimarum<sup>c</sup> et tocuis utilitatis eiusdem ecclesie, item curtem unam et mansum et vineas in Ypphofen et bona sita in Nentzenheim, silvam quoque totam claustro Awrach adiacentem, que ab omnium hominum potestate vel utilitate exempta tantum ad usus fratrum pertinet. Hec supradicta bona omnia, que prefatum cenobium modo possidet vel in futurum Deo annuente poterit possidere, rata semper et inconvulsa<sup>d</sup> ei permaneant, nec sit aliqua imperii nostri magna vel parva persona, qui supradictum locum disturbare vel fratres inquietare vel possessiones eius minuere presumant, sive advocacia predicti loci Gotfridus burggravius noster in Nuremberg, quem abbas et fratres post decessum Hermanni palatini comitis in defensorem et advocatum elegerunt, sive<sup>e</sup> subadvocacia<sup>f</sup> aministret et post eum legitimi heredes sui, nisi forte per illicitas vexaciones aut vastaciones bonorum ecclesie hac advocacia se indignos fecerint. Decrevimus igitur, ut, quicumque hanc nostre confirmationis paginam infringere attemptaverit, banno imperiali subiaceat centum libr[arum] auri compositurus medietatem camere nostre et medietatem supramemorato cenobio. Testes quoque adhiberi fecimus, quorum nomina hec sunt: comes Rabbado, comes Gerhardus de Awrach, Gotfridus burggravius de Nuremberg, Conradus de Ragthos, comes Ernestus et frater eius Fridericus de Hohenburg, comes Johannes de Velburgs, Gebhardus de Luckenben, Ottnandus de Essenaw, Albertus de Heng, Hermannus de Petra, Durekardus, Albertus de Thaema.

Signum domni Friderici Romanorum imperatoris invictissimi.

Ego Reynaldus cancellarius vice Arnoldi Maguntini archiepiscopi et archicancellarii recognovi.

Data Nuremberg quinto Kalendas Februarii indicione quinta anno dominice incarnationis millesimo centesimo quinquagesimo octavo regnante domno Friderico Romanorum imperatore gloriosissimo anno regni eius sexto, imperii tercio.

a) *davor durdistr. dioc.*

b) *Uorl. Rugidesprunn.*

c) *davor dec.*

d) *Uorl. inconsulsa.*

e) *dahinter ab durdistr.*

f) *Uorl. subadvocia.*

g) *Über die notwendige Konjektur s. o. S. 23.*